

- **Neue Gemeindeordnung der Gemeinde Malter**
- **Ortsplanungsrevision**
- **Rechnung 2006**
- **Bauabrechnung für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Bündtmättli 2 sowie für den Einbau der Hauswirtschaft in das Schulhaus Muoshof**
- **Bauabrechnung Schulanlage Muoshof, Pavillon B**

Bericht und Antrag zur Gemeindeabstimmung  
vom 17. Juni 2007

---

Gemäss Anordnung des Gemeinderates findet am Sonntag, 17. Juni 2007, folgende Abstimmung statt:

- **Neue Gemeindeordnung der Gemeinde Malters**
  - **Ortsplanungsrevision**
  - **Rechnung 2006**
  - **Bauberechnung für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Bündtmättli 2 sowie für den Einbau der Hauswirtschaft in das Schulhaus Muoshof**
  - **Bauberechnung Schulanlage Muoshof, Pavillon B**
- 

#### **Die Urne ist aufgestellt**

Sonntag, 17. Juni 2007, von 10.00–12.00 Uhr im Gemeindehaus Malters, Bahnhofstrasse 16.

#### **Einsichtnahme**

Die Unterlagen zu den Abstimmungsgeschäften können ab dem 28. Mai 2007 auf dem Sekretariat des Gemeinderates, Büro 17, Dachgeschoss, eingesehen werden.

#### **Stimmregister**

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.  
Das Stimmregister wird am Dienstag, 12. Juni 2007, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

#### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Art. 369 ZGB bevormundet sind und seit spätestens Dienstag, 12. Juni 2007, in Malters ihren politischen Wohnsitz haben.

#### **Briefliche Stimmabgabe**

Wer brieflich stimmen will, legt den Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimrechtsausweis und das Stimmkuvert sind in das Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.

Malters, 2. Mai 2007

**GEMEINDERAT MALTERS**

---

## **Zur Orientierung**

Die Abstimmungsgeschäfte werden an folgenden **Parteiversammlungen** besprochen:

#### **Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Malters**

Dienstag, 31. Mai 2007, 20.00 Uhr, Dachsaal des Gemeindesaales

#### **Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Malters**

Dienstag, 29. Mai 2007, 20.00 Uhr, Restaurant Kreuz

#### **Schweizerische Volkspartei (SVP) Malters**

Donnerstag, 24. Mai 2007, 20.00 Uhr, Restaurant Brauerei

Die Abstimmungsergebnisse werden, jeweils unmittelbar nach dem Auszählen der Stimmzettel, an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde, auf der Homepage [www.malters.ch](http://www.malters.ch) und auf Telefonnummer 041 499 66 66 (Band) bekannt gegeben.

---

## Für den eiligen Leser

Auf den 1. Januar 2005 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Luzern in Kraft getreten.

Das Gemeindegesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sich neu zu organisieren. Diese Gelegenheit hat die Gemeinde Malters genutzt, um die bestehende Gemeindeordnung den heutigen Bedürfnissen der Gemeindeführung anzupassen. Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Gemeinde und wird durch die Stimmbürger/innen erlassen.

Wesentliche Änderung der vorliegenden Gemeindeordnung ist die Einführung einer Controllingkommission und einer externen Revisionsstelle. Diese übernehmen die Aufgaben der heutigen Rechnungskommission und haben erweiterte Kompetenzen im Sinne der Berichterstattung an die Bevölkerung.

Die Schulpflege wird auf deren Wunsch auf fünf Mitglieder verringert. Die heutigen Aufgaben konzentrieren sich auf die strategische Führung der Volksschule Malters. Weil sich die Aufgaben der Schulpflege in den letzten Jahren stark verändert haben, soll deren Bezeichnung in Bildungskommission geändert werden.

## Überarbeitung

Für die Überarbeitung der Gemeindeordnung setzte der Gemeinderat eine zehnköpfige Arbeitsgruppe ein. In dieser Arbeitsgruppe sind alle organisierten Parteien der Gemeinde Malters sowie die beiden Behörden Schulpflege und Rechnungskommission vertreten.

In zehn Sitzungen wurde die neue Gemeindeordnung diskutiert und zuhänden des Gemeinderates verabschiedet.

Die neue Gemeindeordnung wurde durch den Gemeinderat vom 13. November 2006 bis 18. Dezember 2006 in die Vernehmlassung gegeben. Auch auf der Website der Gemeinde Malters [www.malters.ch](http://www.malters.ch) wurde die Vernehmlassungsversion veröffentlicht. Leider erhielt die Gemeinde nur sechs Rückmeldungen.

Die neue Gemeindeordnung muss per 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden.

### Arbeitsgruppe neue Gemeindeordnung:

- Ruedi Amrein, Gemeindepräsident
- Marcel Lotter, Gemeindeammann
- René Schmed, Rechnungskommission
- Pia Hoher, Schulpflege
- Peter Bühmann, CVP
- Claudia Marti, CVP
- Fredi Meier, FDP
- Marianne Stulz, FDP
- Franz Schöpfer, IGM
- Reto Wüthrich, SVP

Der Gemeinderat dankt für die engagierte Mitarbeit.

## Änderungen im Detail

### I. Allgemeiner Teil

Die Allgemeinen Bestimmungen sind auf das Notwendige reduziert. Was im übergeordneten Recht bereits geregelt ist, wurde teilweise nicht mehr in die neue Gemeindeordnung aufgenommen, wie z.B. Ausstand, Amtsverschwiegenheit, Amtszeit, Amtsübergabe.

### II. Stimmberechtigte

Die Urnenabstimmung wird beibehalten. Die Arbeitsgruppe hat die Ideen für die Einführung eines Einwohnerrates sowie die Einführung einer Gemeindeversammlung verworfen. Alleine die Einführung eines Einwohnerrates würde jährlich zusätzliche Kosten von ca. Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.— verursachen. Ausserdem verfügt Malters mit einer Einwohnerzahl von 6150 Einwohner nicht über die kritische Grösse, die eine Einführung des Einwohnerrates mit 20 oder 30 Mitgliedern rechtfertigt. Die Wiedereinführung der Gemeindeversammlung wurde durch die Bevölkerung in der Vergangenheit bereits mehrmals abgelehnt.

Das fakultative Referendum musste weggelassen werden, da dies gemäss Bundes- und kantonalem Recht in Gemeinden ohne Parlament nicht zulässig ist. Der Gemeinderat bedauert dies. Ansonsten wurden die Rechte der Stimmberechtigten im bisherigen Umfang belassen.

### III. Gemeinderat

Die Organisation und Aufgaben des Gemeinderates mit Gemeindepräsident, Gemeindeammann, Sozialvorsteherin und zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern werden belassen. Der Gemeinderat hat den Auftrag, vermehrt Aufgaben an die Verwaltung zu delegieren. Die Teilungs- und Vormundschaftsbehörden sind nicht mehr in der Gemeindeordnung geregelt.

### IV. Gemeindeverwaltung

Der Abschnitt Gemeindeverwaltung ersetzt den bisherigen Abschnitt Gemeindedienste. Die Bestimmungen über den Datenschutz und das Personalreglement wurden weggelassen, da diese im übergeordneten Recht bestens verankert sind.

### V. Schulpflege

Die Aufgaben und der Behördenstatus der Schulpflege bleiben unverändert. Aufgrund der strategischen Ausrichtung wird die Anzahl der Mitglieder auf fünf reduziert.

Die Schulpflege wird neu Bildungskommission genannt. Die neue Bezeichnung entspricht den heutigen Aufgaben und löst sich von den Vorstellungen über die frühere Schulpflege.

In der bisherigen Gemeindeordnung konnte der Gemeinderat die Aufgaben der Schulpflege durch Verordnung regeln. Diese Bestimmung wurde nun verschärft. Will der Gemeinderat die Aufgaben der Bildungskommission abändern, benötigt er die Zustimmung der Stimmbevölkerung. Vorbehalten bleiben Änderungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes.

## **VI. Controllingkommission**

Die Rechnungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle ersetzt. Bei Einführung einer Revisionsstelle fordert das Gesetz zwingend die Einführung einer Controllingkommission. Die Controllingkommission ist eine auf vier Jahre gewählte Behörde und besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie prüft die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht.

## **VII. Revisionsstelle**

Die Rechnungskommission hat die Einführung einer externen Revisionsstelle gefordert. Die Gemeinderechnung nimmt immer weiter an Komplexität zu und kann von einem Laiengremium kaum noch sachgerecht nachgeprüft werden. Die neue Gemeindeordnung nimmt dieses Anliegen auf.

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Die Revisionsstelle wird künftig die immer komplexer werdende Gemeinderechnung auf ihre Richtigkeit prüfen. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Stimmbürger bestimmt.

## **VIII. Bürgerrechtskommission**

Die Bürgerrechtskommission hat erst im März 2005 ihre Arbeit aufgenommen. Die Aufgabe, Einbürgerungen im Namen der Bevölkerung vorzunehmen, wurde durch die Bürgerrechtskommission bestens umgesetzt. Aus diesen Gründen will man an der Bürgerrechtskommission keine Änderungen vornehmen. Acht der neun Mitglieder werden weiterhin vom Volk gewählt.

## **IX. Urnenbüro und Kommissionen**

An den Bestimmungen zum Urnenbüro und der Kommissionen wurde inhaltlich nichts geändert. Die Bestimmung über die «politische Vertretung» in den Kommissionen wurde konkretisiert.

## **X. Finanzhaushalt**

Die Sonderkreditlimite wurde auf 0,15 Einheiten erweitert (Fr. 840 957.—). Durch die Steuergesetzrevision 2008 wird sich diese Limite um ca. 15 bis 20 Prozent senken. Die Sonderkreditlimite wird heute fast mit jedem umfangreicheren Geschäft erreicht. Der Stimmbürger soll sich auch weiterhin mit den wichtigen strategischen Fragen der Gemeinde auseinandersetzen und darüber bestimmen, jedoch von operativen Belangen entlastet werden.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, der vorliegenden neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

## **Abstimmungsfrage**

Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Malterers zu?

# Gemeindeordnung der Gemeinde Malters

## Entwurf des Gemeinderates vom 31. Januar 2007

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>	<b>IV. Gemeindeverwaltung</b>	<b>11</b>
Art. 1 Begriff	6	Art. 34 Grundsätze	11
Art. 2 Wappen	6	Art. 35 Gemeindearchiv	11
Art. 3 Funktion der Gemeinde	6	Art. 36 Gemeindeschreiber	11
Art. 4 Handlungsgrundsätze	6	<b>V. Bildungskommission</b>	<b>11</b>
Art. 5 Organe und weitere Gremien	6	Art. 37 Zusammensetzung und Amtsdauer	11
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	6	Art. 38 Aufgaben	11
Art. 7 Information, Kommunikation	6	<b>VI. Controllingkommission</b>	<b>11</b>
<b>II. Stimmberechtigte</b>	<b>7</b>	Art. 39 Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktion	11
Art. 8 Stimmrecht	7	Art. 40 Aufgaben	11
Art. 9 Wählbarkeit	7	Art. 41 Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht	12
Art. 10 Petitionsrecht	7	<b>VII. Revisionsstelle</b>	<b>12</b>
Art. 11 Gemeindeinitiative	7	Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung	12
Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7	<b>VIII. Bürgerrechtskommission</b>	<b>12</b>
Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7	Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben	12
Art. 14 Urnenverfahren	7	<b>IX. Urnenbüro und Kommissionen</b>	<b>12</b>
Art. 15 Politische Planung	8	Art. 44 Urnenbüro	12
Art. 16 Kontrolle und Steuerung	8	Art. 45 Kommissionen der Gemeinde	12
Art. 17 Wahlen	8	Art. 46 Politische Vertretung	12
Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse	8	<b>X. Finanzhaushalt</b>	<b>13</b>
Art. 19 Finanzgeschäfte	8	Art. 47 Grundsätze	13
Art. 20 Weitere Sachentscheidungen	9	Art. 48 Kreditarten	13
<b>III. Gemeinderat</b>	<b>9</b>	Art. 49 Verfahren beim Voranschlag	13
Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation	9	Art. 50 Verfahren bei der Rechnungsablage	13
Art. 22 Funktion	9	<b>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
Art. 23 Aufgaben	9	Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 24 Finanzkompetenzen	9	Art. 52 In-Kraft-Treten	13
Art. 25 Wahlbefugnisse	10		
Art. 26 Rechtsetzung	10		
Art. 27 Beschlussfähigkeit	10		
Art. 28 Zeichnungsbefugnis	10		
Art. 29 Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen	10		
Art. 30 Gemeindepräsident	10		
Art. 31 Gemeindeammann	10		
Art. 32 Sozialvorsteher	11		
Art. 33 Gemeinderatsmitglieder	11		

Gestützt auf die Staatsverfassung des Kantons Luzern (A) und auf das kantonale Gemeindegesetz (B) erlässt die Gemeinde Malters folgende Gemeindeordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Malters ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern.

### Art. 2 Wappen

Das Wappen zeigt auf blauem Grund ein weisses Andreaskreuz mit je einem sechsstrahligen gelben Stern in Haupt und Fuss.

### Art. 3 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Die Gemeinde nimmt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
  - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
  - c. vertritt sie ihre Interessen dem Bund, dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### Art. 4 Handlungsgrundsätze

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln
  - a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
  - b. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

### Art. 5 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
  - a. Stimmberechtigte
  - b. Gemeinderat
  - c. Bildungskommission
  - d. Controllingkommission
  - e. Revisionsstelle
  - f. Bürgerrechtskommission

- 2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
  - a. Urnenbüro
  - b. Kommissionen

### Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	– Controllingkommission – Revisionsstelle – Anstellung bei Gemeinde mit Arbeitspensum von 50 % und mehr
Bildungskommission	– Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde – Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds – Controllingkommission – Revisionsstelle
Controllingkommission	– Gemeinderat – Bildungskommission – Revisionsstelle – Anstellung bei Gemeinde
Revisionsstelle	– Gemeinderat – Bildungskommission – Controllingkommission – Anstellung bei Gemeinde

### Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat und die Bildungskommission orientieren die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Amtliche Akten sind nicht öffentlich.
- 2 Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss kantonalem Stimmrechtsgesetz (C) sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.
- 3 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Medien und in einem periodisch erscheinenden Mitteilungsblatt.
- 4 Zur Information der Bevölkerung führt der Gemeinderat über aktuelle Themen eine angemessene Anzahl Orientierungsversammlungen durch. Die Versammlungsdaten werden zu Beginn des Jahres durch den Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.
- 5 An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden.
- 6 Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

(A) § 87 Staatsverfassung des Kantons Luzern SRL 1  
(B) § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz SRL 150

(C) § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz SRL 10



- 7 Der Gemeinderat führt in der Regel bei bedeutenden Sachvorlagen oder rechtsetzenden Beschlüssen vorgängig bei den politischen Parteien sowie interessierten Organisationen und Stellen Vernehmlassungen durch. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmern kommuniziert.

## II. Stimmberechtigte

### Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und Volksbegehren zu unterzeichnen.
- 2 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind stimmbefähige Schweizerinnen und Schweizer, die seit mindestens fünf Tagen in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind.
- 3 Die Stimmbefähigkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern kein Ausschlussgrund gemäss der kantonalen Stimmrechtsgesetzgebung (D) vorliegt.

### Art. 9 Wählbarkeit

- 1 Als Mitglied des Gemeinderates, der Bildungskommission, der Controllingkommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros können Personen gewählt werden, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Vorbehalten wird Art. 6 (Unvereinbarkeit von Funktionen) dieser Gemeindeordnung.
- 2 Verliert ein Gewählter während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet er aus dem Amt aus.

### Art. 10 Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, maximal 6 Monate, beantwortet.

### Art. 11 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung von mindestens zehn Prozent, höchstens aber 500 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht wird.
- 3 Initiativen sind unzulässig, so weit sie die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, den Beschluss über den Voran-

schlag und den Steuerfuss, Nachtragskredite oder die Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen zum Gegenstand haben, rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar sind.

- 4 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz (E) und das kantonale Stimmrechtsgesetz (F) Anwendung.

### Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiative gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichneten.
- c. Der Gemeinderat bescheinigt in einer amtlichen Bestätigung das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 14 (Urnenverfahren) dieser Gemeindeordnung findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

(D) § 4 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz SRL 10

(E) §§ 38–43 Gemeindegesetz SRL 150

(F) §§ 128–146 Stimmrechtsgesetz SRL 10

#### Art. 14 Urnenverfahren

- 1 Als oberstes politisches Organ entscheiden die Stimmberechtigten alle Wahl- und Sachgeschäfte, so weit diese nicht einem anderen Organ delegiert sind, im Urnenverfahren.
- 2 Alle der Abstimmung unterliegenden Gemeindegeschäfte sind spätestens 41 Tage vor dem Abstimmungstag bei Sachgeschäften und spätestens 69 Tage bei Wahlen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.
- 3 Bei Abstimmungen und Wahlen im Urnenverfahren lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zustellen. Bei umfangreichen Unterlagen wird nur ein Auszug zugestellt; auf Verlangen können Stimmberechtigte detaillierte Auszüge bei der Gemeindekanzlei beziehen.
- 4 Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

#### Art. 15 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a. Beschluss über den Voranschlag und Kenntnisnahme des von der Controllingkommission dazu abgegebenen Berichts
  - b. Kenntnisnahme Jahresprogramm
  - c. Kenntnisnahme über den Finanz- und Aufgabenplan inklusive Bericht der Controllingkommission
  - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
  - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
- 2 Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen. Die der Kenntnisnahme zugrunde liegenden Akten sind vor der Orientierungsversammlung an die Stimmbürger zu versenden.

#### Art. 16 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle
- c. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates und der Bildungskommission

#### Art. 17 Wahlen

- 1 Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren:
  - a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte
    - den Gemeindepräsidenten
    - den Gemeindeammann
    - den Sozialvorsteher

- b. die Mitglieder der Bildungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten
  - c. die Mitglieder der Controllingkommission und aus deren Mitte den Präsidenten
  - d. die Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten
  - e. den Friedensrichter
- 2 Die Stimmberechtigten bestimmen auf Antrag des Gemeinderates die externe Revisionsstelle.
  - 3 Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b–e und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig.

#### Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, so weit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, so weit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt oder der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.

#### Art. 19 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten entscheiden folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, so weit dazu gemäss Art. 24 (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist
- c. Genehmigung der Rechnung, der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sowie die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Aufwand und/oder den Ertrag 0,15 (G) Einheiten der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegten Grösse übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
  - Leistung von Eventualverpflichtungen
  - Abschluss von Konzessionsverträgen
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

(G) 0,15 Steuereinheiten = Fr. 868 723.— (Voranschlag 2007)



### **Art. 20 Weitere Sachentscheidungen**

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheidungen:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Beschluss über Initiativen in Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 11 (Gemeindeinitiative) dieser Gemeindeordnung

## **III. Gemeinderat**

### **Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation**

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Der Gemeinderat
  - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
  - b. bezeichnet den Vizepräsidenten sowie die Stellvertreter der einzelnen Mitglieder und beschliesst über die Zuteilung der Ressorts an die einzelnen Mitglieder, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung fest zugeteilt sind
  - c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung und Verwaltung
  - d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- 4 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

### **Art. 22 Funktion**

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheidungen der Urnenabstimmung vor, stellt Antrag an die Stimmberechtigten und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat führt die Verwaltungseinheiten und Betriebe der Gemeinde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Organisationsverordnung sowie des übergeordneten Rechts.

### **Art. 23 Aufgaben**

- 1 Der Gemeinderat ist verwaltende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Operative Aufgaben sind, so weit möglich und sinnvoll, der Verwaltung und den Betrieben zu delegieren.

- 2 Dem Gemeinderat obliegen, so weit nicht nach übergeordnetem Recht, der Gemeindeordnung oder der Organisationsverordnung andere Organe zuständig sind, folgende Aufgaben:

- a. Er vollzieht die durch Gesetz und Behörden des Bundes und Kantons der Gemeinde übertragene Aufgaben
- b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen
- c. Er erstellt den Aufgabenplan, das Jahresprogramm, die Leitbilder sowie den Jahresbericht und die Rechnungsablage
- d. Er betreibt eine nachhaltige Finanzpolitik und arbeitet darauf abgestimmt den Finanzplan und den Voranschlag aus
- e. Er fördert die Information und den Kontakt zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung
- f. Er erarbeitet die Planungsinstrumente, die ein ausgewogenes Wachstum der Gemeinde unterstützen
- g. Er fördert eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde
- h. Er sorgt für zweckmässige Infrastrukturen und deren Unterhalt
- i. Er handhabt die Ortspolizei, die Bau- und Gewerbepolizei
- k. Er trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie bei Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung
- l. Er betreibt eine ortsgerechte Jugend- und Betagtenpolitik
- m. Er fördert das kulturelle und sportliche Leben und ordnet das Musikschulwesen
- n. Er beschliesst in Umwelt- und Entsorgungsbelangen
- o. Er nimmt die Oberaufsicht über das Personal der Gemeinde wahr und regelt die Vorsorgeeinrichtungen für das Personal
- p. Er erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden

### **Art. 24 Finanzkompetenzen**

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
  - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
  - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
  - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
  - d. die Ordnung und den Abschluss der Personalfürsorgeversicherung für die Gemeindemitarbeiter
  - e. frei bestimmbarer, nicht voraussehbarer Aufwand und frei bestimmbarer, nicht voraussehbare Ausgaben im

Einzelfall je für einen Betrag bis zu 0,05 Einheiten (H) des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 0,15 Einheiten (I) des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen

- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn (10) Prozent der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch um 0,15 Einheiten (I) des Ertrages der Gemeindesteuern
  - g. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen
  - h. Genehmigung aller Finanzgeschäfte, für die nicht die Stimmberechtigten gemäss Art. 19 (Finanzgeschäfte) dieser Gemeindeordnung zuständig sind
- 2 Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

#### **Art. 25 Wahlbefugnisse**

Der Gemeinderat wählt

- a. den Gemeindegeschreiber und die Substituten
- b. die Mitglieder des Urnenbüros
- c. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht
- d. die Delegation in die Gemeindeverbände
- e. den Kommandanten und die Offiziere der Feuerwehr
- f. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen
- g. den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter

#### **Art. 26 Rechtsetzung**

Der Gemeinderat erlässt als Verordnungsrecht:

- a. rechtsetzende Beschlüsse aufgrund einer Ermächtigung, die ihm durch Bundesrecht, kantonales Recht oder einen rechtsetzenden Beschluss der Stimmberechtigten für ein abgegrenztes Sachgebiet erteilt ist
- b. Vollzugsvorschriften
- c. organisatorische Vorschriften bei gemeindeeigenen Betrieben und Liegenschaften sowie andere verwaltungsinterne Vorschriften
- d. Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen einzelnen Abteilungen

#### **Art. 27 Beschlussfähigkeit**

- 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Alle Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **Art. 28 Zeichnungsbefugnis**

- 1 Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeindegeschreiber zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Im Verhinderungsfall zeichnen deren Stellvertreter.
- 2 Der Gemeinderat kann durch Beschluss die rechtsverbindliche Unterschrift an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder an Angestellte der Verwaltung delegieren.

#### **Art. 29 Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen**

Der Gemeinderat ordnet zusammen mit der Controllingkommission nach den Ansätzen vergleichbarer Gemeinden durch Verordnung:

- a. die Besoldung der Behördenmitglieder und der Funktionäre der Gemeinde
- b. die Vorsorgeeinrichtung für die Gemeinderatsmitglieder

#### **Art. 30 Gemeindepräsident**

Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen
- b. Er führt in den Gemeinderats- und übrigen Behördensitzungen den Vorsitz
- c. Er wahrt die allgemeinen Interessen der Gemeinde und pflegt die gesellschaftlichen Belange
- d. Er erfüllt weitere ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben

#### **Art. 31 Gemeindeammann**

Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates, so weit die Befugnisse und Aufgaben nicht einem anderen Behördenmitglied übertragen sind
- b. In dringenden Fällen trifft er als ausführendes Organ des Gemeinderates Massnahmen und erstattet diesem hierüber umgehend Bericht
- c. Ihm obliegen sämtliche Funktionen, so weit diese nicht durch die Gemeindeordnung oder die Organisationsverordnung des Gemeinderates an andere Behördenmitglieder übertragen sind

(H) 0,05 Einheiten: Fr. 289 574.—

(I) 0,15 Einheiten: Fr. 868 723.—

(Grundlage: Voranschlag 2007)

#### **Art. 32 Sozialvorsteher**

Der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozial- und Vormundschaftswesen
- b. Ihm obliegen die gesetzliche Fürsorge, das Vormundschaftswesen und die Führung der Heime. Ferner vollzieht er die allgemeine Fürsorge und die Betreuung der Betagten, so weit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördenmitglied übertragen sind
- c. In dringenden Fällen trifft er die in seinem Aufgabenbereich fallenden Massnahmen und vorsorglichen Verfügungen und erstattet dem Gemeinderat hierüber unverzüglich Bericht
- d. Er erfüllt weitere ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben

#### **Art. 33 Gemeinderatsmitglieder**

Die Aufgaben und Befugnisse der beiden weiteren Gemeinderatsmitglieder werden durch den Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt.

### **IV. Gemeindeverwaltung**

#### **Art. 34 Grundsätze**

- 1 Zur Gemeindeverwaltung gehören die Verwaltungseinheiten und Betriebe der Gemeinde Malters, welche die ihnen gemäss Rechtsordnung oder Organbeschlüssen übertragenen Vollzugsaufgaben erfüllen und Dienstleistungen erbringen.
- 2 Der Gemeinderat regelt Organisation und Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung. Er delegiert den Verwaltungseinheiten und Betrieben klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.
- 3 Die Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten und Betriebe tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. Der Gemeinderat räumt ihnen die hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

#### **Art. 35 Gemeindearchiv**

- 1 Die Gemeinde bewahrt Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchssicheren Archiv auf.
- 2 Die Korporations- und Zwingsgemeinden von Malters können ihre Akten der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

#### **Art. 36 Gemeindegemeinschafter**

- 1 Der Gemeindegemeinschafter führt die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte

der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

- 3 Er führt die ihm gemäss Organisationsverordnung zugewiesenen Verwaltungseinheiten und nimmt die ihm gesetzlich oder mit Beschluss übertragenen Aufgaben wahr.
- 4 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für gesetzeskonforme und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

### **V. Bildungskommission**

#### **Art. 37 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier (4) weiteren Mitgliedern, darunter von Amtes wegen das für das Ressort Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- 2 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht (K).
- 3 Mit beratender Stimme nimmt an Sitzungen der Bildungskommission der Schulleiter der Schulen Malters teil.

#### **Art. 38 Aufgaben**

- 1 Die Bildungskommission als Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung (L).
- 2 Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung (L). Die Stimmberechtigten können diese Befugnisse in einem Reglement beschränken.

### **VI. Controllingkommission**

#### **Art. 39 Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktion**

- 1 Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier (4) Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- 3 Die Controllingkommission amtiert als Kollegialbehörde.

#### **Art. 40 Aufgaben**

- 1 Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Sie prüft die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung

(K) § 22 Abs. 1 Gemeindegesetz SRL 150

(L) § 47 des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung SRL 400a

der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht.

- 3 Sie beschliesst zusammen mit dem Gemeinderat die Sachgeschäfte gemäss Art. 29 (Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen) dieser Gemeindeordnung.

#### **Art. 41 Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht**

- 1 Die Controllingkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen.
- 2 Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, der Controllingkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.

## **VII. Revisionsstelle**

#### **Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung**

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Die Revisoren müssen die vom Bund festgelegten fachlichen Voraussetzungen für Revisoren erfüllen.
- 3 Die Mandatsdauer beträgt ein (1) Jahr.
- 4 Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten jeweils mit der Rechnung einen separaten Antrag betreffend Bestimmung der Revisionsstelle für die nächste Mandatsdauer.

## **VIII. Bürgerrechtskommission**

#### **Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben**

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun (9) Mitgliedern.
- 2 Die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters wählen acht (8) Mitglieder der Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- 4 Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller, die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, so weit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist.
- 5 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.

- 6 Die Namen der Einbürgerungswilligen sind durch die Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt zu machen. Jeder Person steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

## **IX. Urnenbüro und Kommissionen**

#### **Art. 44 Urnenbüro**

- 1 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen (M) und eidgenössischen Rechts (N).
- 2 Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder und der Präsidenten fest und wählt diese.
- 3 Von Amtes wegen gehören dem Urnenbüro der Gemeindegemeinschafter und der Stimmregisterführer sowie der Gemeindepräsident als Urnenbüropräsident an.

#### **Art. 45 Kommissionen der Gemeinde**

- 1 Der Gemeinderat kann ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Wenn die Stimmberechtigten die Bestellung einer Kommission in der Form des Initiativbegehrens verlangen und der Gemeinderat dem Begehren nicht von sich aus entspricht, unterbreitet er es den Stimmberechtigten.
- 3 Diesen Kommissionen kommt keine selbstständige Verwaltungsbefugnis zu. Ihre Aufgabe besteht darin, eine beratende oder abklärende Funktion für den Gemeinderat auszuüben oder ihm bei der Lösung bestimmter Aufgaben behilflich zu sein.
- 4 Die Kommissionsmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung eine Umschreibung des Kommissionszweckes.
- 5 Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier (4) Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates. Die Amtsdauer nicht ständiger Kommissionen wird vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach der gestellten Aufgabe.

#### **Art. 46 Politische Vertretung**

Bei der Bestellung des Urnenbüros und der weiteren ständigen oder nicht ständigen Kommissionen hat der Gemeinderat nach Möglichkeit auf die repräsentative Vertretung der Bevölkerung und der politischen Parteien, welchen das Vorschlagsrecht zusteht, angemessen Rücksicht zu nehmen. Unter politischen Parteien werden die im Grossen Rat des Kantons Luzern vertretenen, in Malters bestehenden Parteien sowie die in der Gemeinde Malters organisierten Gruppierungen, die aufgrund der Aktivität, der Mitgliederstärke und des Bestandes parteiähnlichen Charakter aufweisen, verstanden.

(M) Stimmrechtsgesetz SRL 10

(N) Bundesgesetz und Bundesverordnung über die politischen Rechts SR 161.1 und SR 161.11

## X. Finanzhaushalt

### Art. 47 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (O) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 48 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:  
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite:  
Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung liegt.
- c. Sonderkredite:  
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
  - 0,15 Einheiten (P) des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigen oder
  - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. Zusatzkredite:  
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. f (Finanzkompetenzen des Gemeinderates) dieser Gemeindeordnung fällt.

### Art. 49 Verfahren beim Voranschlag

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 15. September.
- 2 Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. September.
- 3 Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten

über den Voranschlag und den Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### Art. 50 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- 3 Bis zum 30. Juni beschliessen die Stimmberechtigten über die Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Malters vom 15. Februar 1982 mit Änderungen vom 10. Juni 1990, 25. Juni 1995, 28. November 1999 und 26. September 2004 wird aufgehoben.

### Art. 52 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt.
- d. Die Bürgerrechtskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.

Malters, 17. Juni 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:  
Ruedi Amrein                      Reto Wermelinger

(O) §§ 69–98 Gemeindegesetz SRL 150

(P) 0,15 Steuereinheiten = Fr. 840 957.45 (Voranschlag 2006)



# 2

# Ortsplanungsrevision

## Hinweis

Sie haben den Zonenplan Siedlung, die Botschaft sowie das neue Bau- und Zonenreglement bereits mit der Planaufgabe vom 5. Februar 2007 bis 6. März 2007 in jeden Haushalt erhalten. Wir haben Sie gebeten, diese Unterlagen aufzubewahren, damit wir in der vorliegenden Abstimmungsbotschaft nicht nochmals alle Unterlagen drucken und beilegen müssen.

## Für den eiligen Leser

In den letzten vier Jahren wurde die Gesamtrevision der Ortsplanung Malters vorbereitet. In der Beilage unterbreitet Ihnen der Gemeinderat nun den überarbeiteten Zonenplan und das neue Bau- und Zonenreglement (BZR). Das Ziel der Revision bestand darin, attraktive Wohnzonen zu schaffen und die Bauzonen an die heutigen baulichen Bedürfnisse anzupassen.

Der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan wird vom Gemeinderat erlassen und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Abstimmungsvorlage.

## Ausgangslage

Die Ortsplanung Malters wurde am 27. September 1992 an der Urne beschlossen und am 21. Dezember 1993 vom Regierungsrat genehmigt.

Ortsplanungen sind gemäss § 22 PBG alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Aufgrund von verschiedenen Einzonungsbegehren beschloss der Gemeinderat im Juli 2002 die Revision der Ortsplanung in Angriff zu nehmen. Zu Beginn wurden Grundlagen aufgearbeitet. Anschliessend wurde ein Konzept für die räumliche Entwicklung des Baugebietes in der Gemeinde erstellt und es wurden umfangreiche Gespräche mit Grundeigentümern geführt. Der Entwurf zur Ortsplanungsrevision konnte am 30. August 2005 mit Unterlagen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (buwd) zur Vorprüfung eingereicht werden. Die weitere Bearbeitung verzögerte sich durch die Aufarbeitung der Gefahrenkarte und die Definition der Gefahrenzonen. Der Vorprüfungsbericht des buwd datiert vom 15. November 2006. Das Resultat der Revisionsarbeiten wird grundsätzlich positiv beurteilt. Die Hinweise und Anregungen im Bericht wurden berücksichtigt.

Die Resultate der Ortsplanungsrevision lagen in der Zeit vom 5. Februar bis 6. März 2007 öffentlich auf. Es sind dies: der Zonenplan (Teile Siedlung und Landschaft), das Bau- und Zonenreglement (BZR) sowie der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan. Allen Haushaltungen und den auswärtigen Grundeigentümern wurde eine Botschaft mit den Erläuterungen zur Ortsplanungsrevision, dem BZR und einem verkleinerten Zonenplan zugestellt.

## Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage gingen 23 Einsprachen, eine Anfrage und eine Anregung ein. Zwei Einsprachen enthalten zudem Einwendungen gegen den Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan. Der Gemeinderat sichtete die Einsprachen. Sechs Einsprachen konnte entsprochen werden, ohne dass Verhandlungen geführt wurden. Mit den übrigen Einsprechern wurden Verhandlungen geführt. Die Einsprecher wurden über die Beschlüsse des Gemeinderates schriftlich orientiert.

Aufgrund der Behandlung der Einsprachen werden am Zonenplan und am BZR Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, welche nachstehend aufgeführt sind. Für die drei Einsprachen, bei welchen keine Einigung erzielt werden konnte, beantragt der Gemeinderat die Ablehnung.

Der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan ist lediglich für die Behörden verbindlich. Da es die Grundeigentümer nicht direkt betrifft, unterliegt er nicht der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten. Der Richtplan wird nach dem Beschluss der Stimmberechtigten über die revidierte Ortsplanung vom Gemeinderat erlassen und vom Regierungsrat genehmigt, so weit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden.

## Änderungen gegenüber dem Entwurf zur Planaufgabe

Gestützt auf die Behandlung der Einsprachen werden folgende Änderungen gegenüber dem Entwurf zur Planaufgabe beantragt:

### Änderungen am Zonenplan

**1. Ennigen, Grundstück Nr. 2111:** Die Grenze der Weilerzone wird um 4 m gegen Süden verschoben. Dadurch wird der Umschwung zu den Bauten gemäss Gestaltungsplan erweitert und die bestehenden Erdsonden können dem Baugrundstück zugemacht werden. Durch die Zonenerweiterung können jedoch keine weiteren Hauptbauten erstellt werden.





**2. Ennigen, Grundstück Nr. 488:** Das ganze Grundstück wird der Weilerzone zugewiesen. Die geltende Zonengrenze verläuft ca. 1 m nördlich des bestehenden Ökonomiegebäudes. Bei einer Umnutzung dieses Gebäudes muss jedoch der ordentliche Grenzabstand gegenüber der Bauzonengrenze, also mindestens 4 m, eingehalten werden, was bisher nicht möglich war. Durch die Bauzonenerweiterung wird die Umnutzung des bestehenden Gebäudes oder ein Ersatzbau ermöglicht.



**3. Geissbühl, Grundstück Nr. 2040:** Dieses Grundstück wurde bei der Planauflage fälschlicherweise der Zone W2B zugeordnet. Richtig ist die bisherige Zuordnung zur Zone W2A.



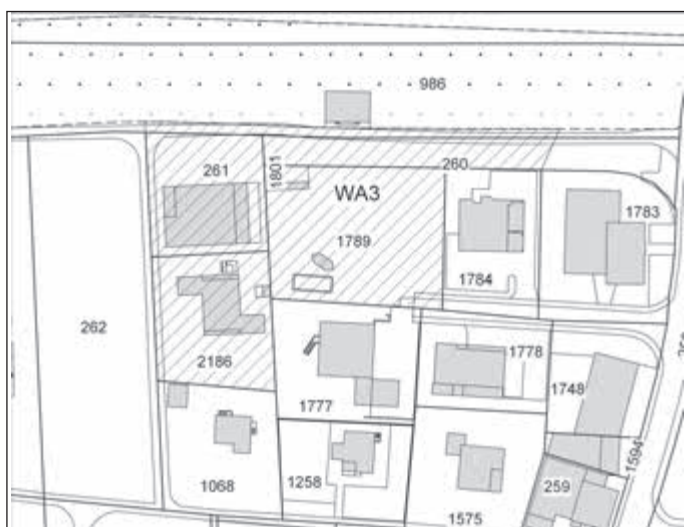
**4. Muoshof, Grundstück Nr. 2226:** Aus Versehen wurde bei der Planaufgabe ein Teil des Grundstücks Nr. 2226 dem Übrigen Gebiet (wie beim benachbarten Grundstück Nr. 278) zugeteilt. Richtig ist die Zuweisung des ganzen Grundstücks in die gleiche Zone, nämlich Kernzone, überlagert mit der Ortsbildschutzzone.



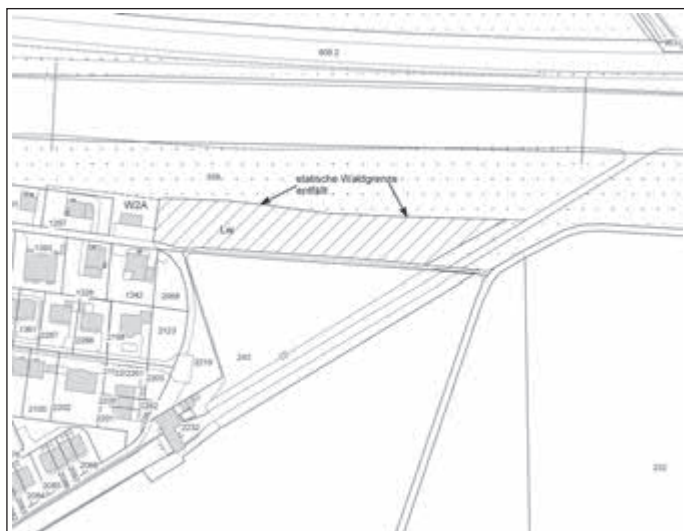
**5. Ramstein, Grundstück Nr. 1194:** Ein Teil des Grundstücks Nr. 1194, Ramstein-Matte, ist wie bisher der Arbeitszone III zugeordnet. Die Grundeigentümer beabsichtigen über das Grundstück und das angrenzende Grundstück Nr. 1190, Ramstein, eine Überbauungsplanung in Auftrag zu geben, welche auch dem Anliegen des Ortsbildschutzes entspricht. Es ist daher sinnvoll, das ganze Grundstück der gleichen Zone zuzuweisen, nämlich der W2A, überlagert mit der Ortsbildschutzzone und mit Gestaltungsplanpflicht. Im Anhang Nr. 6 zum BZR werden die Anforderungen an den Gestaltungsplan umschrieben.



**6. Emmenstrasse, Grundstücke Nr. 261, 1789 und 2186:** Die Grundstücke, welche zur Firma Hans Burri AG gehören, bleiben aufgrund der vorhandenen Nutzung wie bisher in der gemischten Zone, das heisst in der dreigeschossigen Wohn- und Arbeitszone WA3. Die Wohnhäuser auf den angrenzenden Grundstücken Nr. 1068, 1777, 1778 und 1784 werden mit der vorliegenden Revision von einer gemischten Zone in eine reine Wohnzone umgezont. Dadurch werden strengere Lärmschutzvorschriften massgebend, was für die Wohnungen einen bedeutenden Vorteil darstellt.



**7. Zwingstrasse, Grundstück Nr. 958:** Aufgrund von zwei Begehren wurde die Wiese zwischen dem östlichen Ende der Zwingstrasse und dem Wald einerseits der W2A und andererseits der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SFA) zugewiesen. Die bestehenden Garagen und Parkplätze sollten der Bauzone W2A zugeordnet werden. Damit sollte die Möglichkeit geboten werden, zusätzliche Parkplätze für die Bewohner der Zwingstrasse erstellen zu können. Am östlichen Ende der SFA möchte

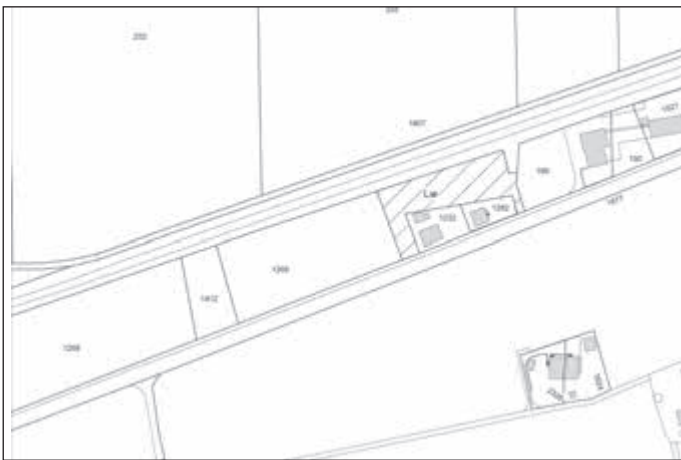


die Grotzlikommission einen Erlebnisspielplatz errichten. Gegen beide Vorhaben hat sich im Quartier grosser Widerstand geregt und es gingen insgesamt sieben Einsprachen ein. In Berücksichtigung dieser Situation und in Absprache mit dem Grundeigentümer wird die ganze Wiese, mit Ausnahme des Bereiches mit Garagen und Parkplätzen, wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Damit entfällt im Bereich der Landwirtschaftszone auch die statische Waldgrenze. Der Gemeinderat möchte im Rahmen des Ausbaus der Kleinen Emme einen alternativen Standort für den Erlebnisspielplatz ermöglichen. Erste Kontakte mit dem Kanton sind bereits erfolgt.

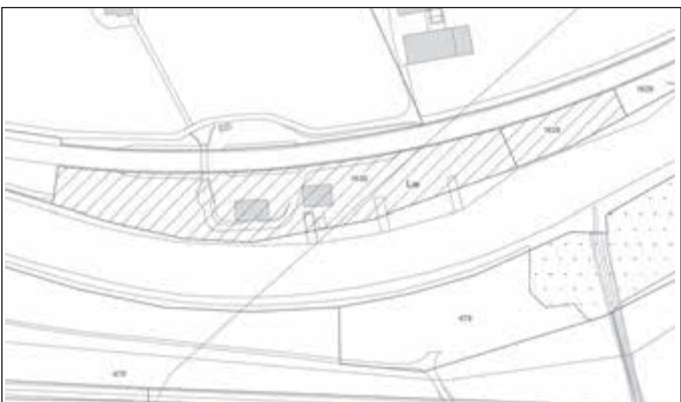
**8. Hellbühlstrasse Nr. 43 bis 55:** Die Überbauungen an der Hellbühlstrasse vis-à-vis Schulhaus Eischachen bis zum Parkplatz bei den Sportanlagen wurden aufgrund früherer Rechtsverhältnisse mit bis zu fünf Geschossen erstellt. Dies war unter anderem der Anlass, dieses Areal von der zweigeschossigen in die dreigeschossige Wohnzone umzuteilen. Aufgrund einer Einsprache zeigte sich, dass in einem allfälligen Brandfall die Gebäude nicht mehr im heutigen Umfang wiederhergestellt werden könnten. Dies hat den Gemeinderat veranlasst, das Areal der viergeschossigen Wohnzone W4 zuzuweisen. Dadurch werden die Bauten im Rahmen eines Gestaltungsplanes zonenkonform.



**9. Zone für Sport- und Freizeitanlagen Bülacher:** Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SFA) im Bülacher ist gemäss Anhang 2 zum BZR für die Anlage von Familiengärten und für Kleintierhaltung bestimmt. Ein Anwohner fühlt sich durch diese Nutzung beeinträchtigt. Der Gemeinderat hat daher entschieden, dass die Bauzone reduziert wird, sodass der Abstand zum Grundstück des Einsprechers 10 m beträgt. Die Erschliessung soll über Grundstück Nr. 1412 erfolgen. Der Rest des Grundstücks Nr. 1269 bleibt gemäss unten stehendem Plan in der Landwirtschaftszone.



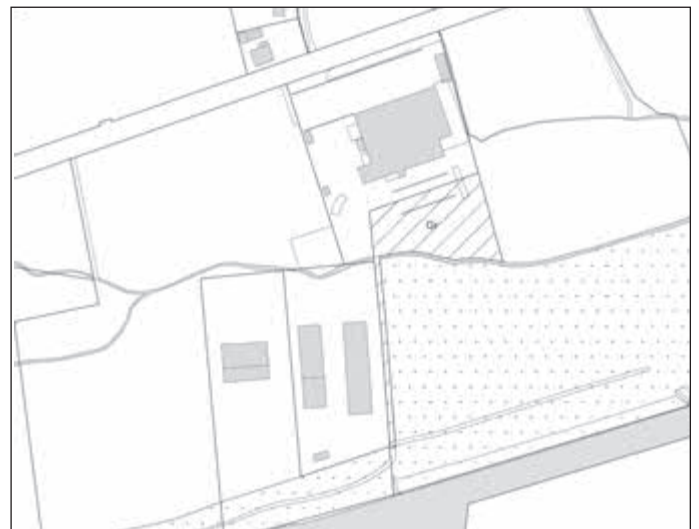
**10. Schönenboden, Grundstücke Nr. 1629 und 1630:** Die beiden Grundstücke zwischen der Umfahrungsstrasse und der Kleinen Emme wurden, gleich wie die Strasse und der Fluss, dem Übrigen Gebiet A (Gebiet, das keiner Nutzung zugewiesen werden kann) zugeteilt. Der Grundeigentümer befürchtete aus dieser Zuordnung Nachteile und beantragte die Zuweisung in die Landwirtschaftszone. Dem Begehren wird entsprochen.



**11. Blatten bis Rengg:** Im geltenden Zonenplan ist der Umgebungsbereich der Hofgebäude der Liegenschaften Brunnehus, Charehus und Oberrengg nicht der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Im Plan zur Planaufgabe wurde dies aus Versehen nicht beachtet. Dieser Fehler wird korrigiert und die bisherige Abgrenzung der Landschaftsschutzzone bleibt bestehen.



**12. Brunauerboden:** Das Grundstück Nr. 822 ist im Eigentum der ewl und mit der Schutzzone um die Wasserfassung überlagert. Auf Wunsch der Eigentümerin wird das Grundstück von der Arbeitszone III in die Grünzone umgeteilt.





## Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (BZR)

### 1. Ergänzung des Anhangs 6,

#### Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht:

Die Grundstücke Nr. 1190 und 1194, Ramstein und Ramstein-Matte, sind der W2A, überlagert mit Ortsbildschutzzone und Gestaltungsplanpflicht, zugeordnet. Die Grundeigentümer wünschen eine Präzisierung der Anforderungen, welche aufgrund des Ortsbildschutzes an den Gestaltungsplan gestellt werden. Der Anhang 6 zum BZR wird daher wie folgt ergänzt:

#### Anhang 6 (zu Art. 42 BZR):

##### Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

Nr.	Bezeichnung Fläche	Vorgaben für den Gestaltungsplan
16	Ramstein und Ramstein-Matte	Zurückhaltende, eher punktuelle Verdichtung des Gestaltungsplangebietes im Rahmen der Zonenbestimmungen der W2A. Berücksichtigung des parkähnlichen Charakters.

### 2. Änderung im Anhang 6,

#### Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht:

Im Anhang 6 wird unter Ziffer 11, Daheim, verlangt, dass die Erschliessung über die Emmenstrasse erfolgen muss. Diese Forderung stimmt mit dem Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan überein. Allerdings wird mit dieser Formulierung ein Element eines Richtplanes (nur für die Behörden verbindlich) im grundeigentümerverbindlichen Bau- und Zonenreglement festgeschrieben. Gegen diese Festlegung wurde Einsprache erhoben. Der Gemeinderat ist bereit, auf diese zwingende Formulierung im BZR zu verzichten. Dadurch wird es möglich eine andere Erschliessungsvariante zu wählen, falls nachgewiesen werden kann, dass sie Vorteile gegenüber der im Richtplan aufgezeigten Variante aufweist. Die Formulierung «Erschliessung via Emmenstrasse» wird gestrichen.

#### Anhang 6 (zu Art. 42 BZR):

##### Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

Nr.	Bezeichnung Fläche	Vorgaben für den Gestaltungsplan
11	Daheim	Verdichtung im Bereich der Überbauung Daheim unter besonderer Berücksichtigung der schützenswerten Anlage. Berücksichtigung der Gefahrensituation.

## Abweisung der nicht erledigten Einsprachen

Für folgende Einsprachen konnte keine gütliche Einigung gefunden werden. Der Gemeinderat beantragt deren Abweisung. Die Anträge der Einsprecher, die Begründung der Einsprachen und die Begründung des Gemeinderates bezüglich der Abweisung werden nachstehend festgehalten.

### Einsprache Erich Fuchs betr. Weiler Ettisbüel

**Antrag des Einsprechers:** Erich Fuchs, vertreten durch Rechtsanwalt Lukas Fässler, beantragt eine Änderung der Bestimmungen für den Weiler Ettisbüel in dem Sinne, dass zusätzlich Neubauten möglich werden.

**Begründung des Einsprechers:** Der Einsprecher möchte auf der im nachstehenden Plan schraffierten Fläche fünf bis sieben Einfamilienhäuser erstellen. Dadurch würde eine innere Verdichtung bereits eingezonten Landes erreicht. Der Einsprecher ist willens, das Land innert nützlicher Frist zur Überbauung freizugeben.

**Erwägungen des Gemeinderates:** Der Gemeinderat hält in seinem Konzept zur langfristigen Entwicklung der Bauzonen fest, dass eine Erweiterung der Bauzonen (und somit auch der Überbaumöglichkeiten) ausserhalb des Dorfes nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für die Erweiterung bestehender Betriebe) in Frage kommt (siehe Kap. 4.2 der Botschaft für die Planaufgabe). Die Weilerzonen bezwecken die Erhaltung der gewachsenen, das Ortsbild prägenden Strukturen. Aus diesem Grund werden für die Weiler Zil, Ettisbüel und Blatten keine neuen Hauptbauten zugelassen. Möglich sind Ersatzneubauten und Umnutzungen der vorhandenen Bauten. Eine innere Verdichtung steht dem Zweck der Weilerzone entgegen. Die Weilerzone ist keine konventionelle Bauzone. Sie muss im Sinne einer Erhaltungszone verstanden werden. Ettisbüel ist zudem nicht im Einzugsbereich eines öffentlichen Verkehrsmittels (mehr als 1,5 km von den Bahnhöfen Malters und Schachen entfernt) und daher nicht hinreichend mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen.



**Antrag des Gemeinderates:** Die Einsprache Erich Fuchs ist abzuweisen.

**Einsprache E. Hänggi, HP. Rey, Ch. Studhalter und Ch. Winistörfer**

**Antrag der Einsprecher:** 1. Im Zonenplan sind die kantonal geschützten Kulturobjekte zu kennzeichnen und im BZR ist ein Verzeichnis der Kulturobjekte als Orientierung anzufügen. 2. Die Bäume des Parks All'Aria sind in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufzunehmen.

**Begründung des Einsprechers:** Zu 1. Der Art. 40 BZR enthält Bestimmungen zum Schutz von Kulturobjekten, es sind jedoch keine Objekte bezeichnet. Zu 2. Die Bäume im All'Aria-Park sind nicht im Anhang 5 zum BZR aufgeführt und die Bestimmung im Art. 35 Abs. 4 BZR (Erhaltung der parkähnlichen Anlagen) genügt nicht.

**Erwägungen des Gemeinderates:** Zu 1: Im Rahmen der Aufgabenreform Kanton/Gemeinde wird der Kanton zukünftig die Kulturobjekte selber inventarisieren. Die Gemeinde will daher diese Aufgabe nicht vorwegnehmen. Der Hinweis auf das bestehende Denkmalverzeichnis ist in Art. 40 Abs. 4 BZR zu finden. Ein im Anhang angefügtes Verzeichnis sieht der Gemeinderat nicht, da das Verzeichnis laufend durch die kantonale Denkmalpflege überarbeitet wird. Zu 2: Der Gemeinderat ist willens, im nächsten Jahr die Naturobjekte auch im Siedlungsgebiet zu erheben und festzulegen. Die Parkanlage All'Aria ist zudem bereits durch die Denkmalpflege geschützt.

**Antrag des Gemeinderates:** Die Einsprache Hänggi, Rey, Studhalter, Winistörfer ist abzuweisen.

**Einsprache Maihofimmo AG**

**Antrag der Einsprecherin:** Die Maihofimmo AG, vertreten durch Rechtsanwalt Josef Wehrmüller, beantragt, dass die Grundstücke Nr. 971, 1698, 1716, 1717, 1863 und 1864 sowie die Grundstücke Nr. 970 und 1687 an der Hellbühlstrasse und an der Haldenhüslstrasse einer neu zu schaffenden Wohnzone mit Volumenerhaltung zuzuweisen seien.

**Begründung der Einsprecherin:** Die Einsprache weist darauf hin, dass die bestehenden Bauten mit der vorgesehenen Umzonung von der W2A in die W3 nicht zonenkonform werden. Zudem wird angeführt, dass eine allfällige Überbauung der Hanglage (Grundstücke Nr. 1687 und 1698) den Anliegen des Landschaftsschutzes und der Sicherheit widersprechen. Deshalb wehrt sich die Einsprecherin gegen jede weitere Überbaumöglichkeit oberhalb ihrer Liegenschaften.

**Erwägungen des Gemeinderates:** Dem Anliegen der Volumenerhaltung für die bestehenden Bauten an der Hellbühlstrasse trägt der Gemeinderat durch eine Zuweisung dieser Bauten in die viergeschossige Wohnzone W4 Rechnung. Auf die Forderung, dass die Hanglage oberhalb der Liegenschaften der Einsprecherin unüberbaut bleibt, kann jedoch nicht eingetreten werden. Mit der vorgenommenen Zonenänderung soll im Interesse einer inneren Verdichtung bisher brach liegendes Bau-

land sinnvoll genutzt werden können. Dem Anliegen des Landschaftsschutzes wird durch die Gestaltungsplanpflicht Rechnung getragen. Die Rutschgefahr kann durch entsprechende Massnahmen behoben werden. Der Bach, welcher am Hang oberhalb der Überbauung an der Hellbühlstrasse verläuft, wird durch eine Überbauung des Hangs entlastet, da das Oberflächenwasser aus diesem Gebiet über die Entwässerung der Strasse abgefangen und nicht mehr in diesen Bach geleitet wird. Dadurch wird die Situation der unterhalb des Baches liegenden Liegenschaften verbessert.

**Antrag des Gemeinderates:** Die Einsprache der Maihofimmo AG ist abzuweisen.



## Anträge des Gemeinderates

1. Der Zonenplan der Gemeinde Malters (Teil Siedlung 1:2500 und Teil Landschaft 1:10 000) sei unter Berücksichtigung der in dieser Botschaft aufgeführten Änderungen und unter Ablehnung der nicht gütlich erledigten Einsprachen zu genehmigen.
2. Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Malters sei unter Berücksichtigung der in dieser Botschaft aufgeführten Ergänzungen und unter Ablehnung der nicht gütlich erledigten Einsprachen zu genehmigen.

## Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem neuen Bau- und Zonenreglement und dem neuen Zonenplan, unter Abweisung der nicht gütlich erledigten drei Einsprachen, zu?

## Anmerkung

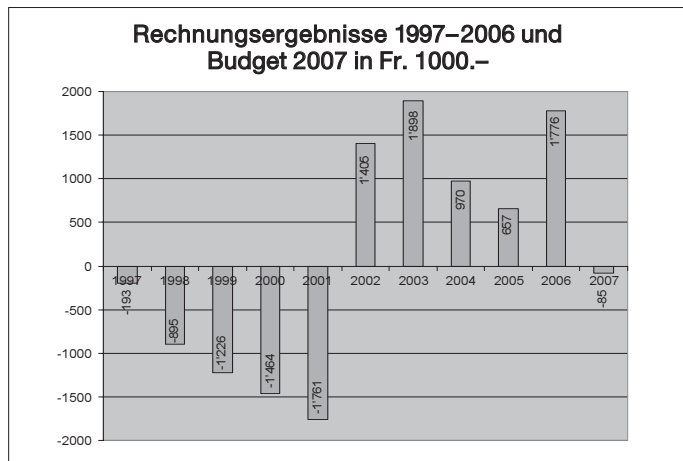
Die bereinigten Zonenpläne Siedlung 1:2500 und Landschaft 1:10 000 liegen auf der Gemeindeganzlei auf und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

# 3

# Rechnung 2006

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat freut sich, Ihnen einen ausserordentlichen Rechnungsabschluss 2006 zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1 776 037.25. Die Investitionsrechnung zeigt Nettoaufwendungen von Fr. 786 144.75.

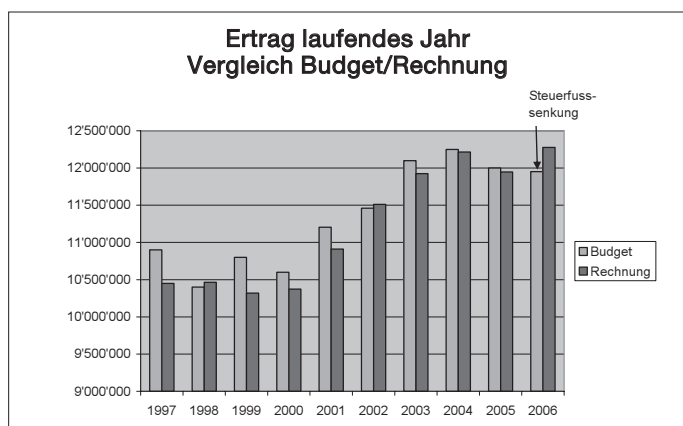


Dieser fünfte positive Rechnungsabschluss in Folge kommt aufgrund der folgenden Faktoren zustande:

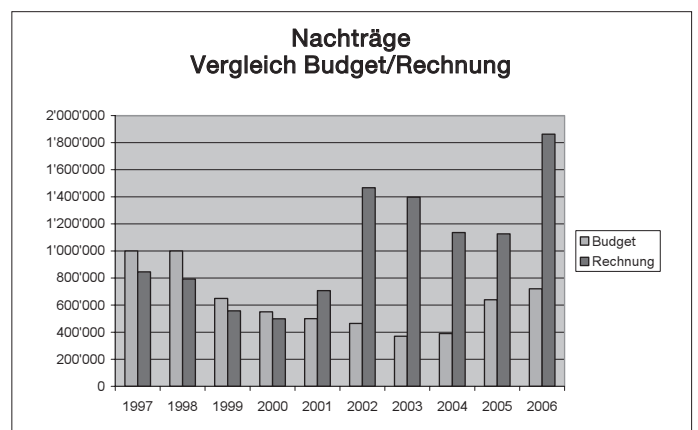
1. Mehrertrag bei den Steuereinnahmen von Fr. 1 254 000.-.
2. Minderaufwand bei den Bildungsausgaben von Fr. 425 000.-.
3. Geringerer Nettoaufwand bei der Sozialen Wohlfahrt von Fr. 198 000.-.
4. Beeinflussung durch das Hochwasser
5. Konsequente Einhaltung der Budgetvorgaben.

### 1. Mehrertrag bei den Steuereinnahmen

Der Mehrertrag bei den Steuereinnahmen spiegelt die ausserordentlich gute Wirtschaftsentwicklung wider. Bei den Steuern des Laufenden Jahres erhöhte sich der Steuerbetrag gegenüber dem Vorjahr trotz Steuerfussreduktion um 2,75%. Steuerfussbereinigt ist dies ein Zuwachs um 4,9%



Bei den Nachträgen früherer Jahre darf einmal mehr eine erhebliche positive Abweichung von Fr. 1,14 Mio. festgestellt werden. Diese enorme Abweichung zeigt auch die Schwierigkeit bei der Budgetierung dieser Nachträge auf. Bis 2001 wirkte die zweijährige Veranlagung, welche eine genauere Budgetierung der Nachträge zulies. Mit dem Wechsel zur einjährigen Veranlagung wird die Budgetierung ausserordentlich unsicher, ist doch ein sehr grosser Teil der Nachträge auf Juristische Personen und Gewerbebetriebe zurückzuführen. Im Jahr 2006 haben 24 Steuerpflichtige insgesamt Steuernachträge von Fr. 1 Mio ausgelöst. Es kann deshalb auch keine Aussage gemacht werden, ob diese Erträge nachhaltig sind.



### 2. Minderaufwand bei den Bildungsausgaben von Fr. 425 000.-

Die Kosten im Bildungswesen sind zu einem wesentlichen Teil von der Möglichkeit der Abteilungsbildung abhängig. Im Schuljahr 2006/07 können gegenüber dem Budget 2006 einige Abteilungen optimiert werden. Insgesamt resultieren drei Abteilungen weniger als im Schuljahr 2005/06.

Das Resultat bei der Bildung wird im Weiteren durch das Unwetter 2005 beeinflusst. Der Umsatz beim Schulmaterial sowie bei den Anschaffungen ist im Rechnungsjahr bedeutend höher, weil im Unwetter zerstörtes Material wiederbeschafft werden musste. Andererseits sind hier auch Einnahmen aus Versicherungsleistungen verbucht, bei welchen der Aufwand bereits im Rechnungsjahr 2005 angefallen ist.

### 3. Geringerer Nettoaufwand bei der Sozialen Wohlfahrt von Fr. 198 000.-

Die Abrechnung des Kantons für IV und Ergänzungsleistungen AHV/IV fielen geringer aus als budgetiert. Die Zahlungen für Wirtschaftliche Sozialhilfe an Ortsbürger nahm ab, hingegen nahm die Hilfe an Bürger anderer Kantone stark zu.

Dank unerwarteter Rückerstattungen von IV- und ALV-Bevorschussungen konnte eine Zunahme der Rückerstattungen der gesetzlichen Fürsorge von ca. Fr. 204 000.- verzeichnet werden.



#### 4. Beeinflussung durch das Hochwasser 2005

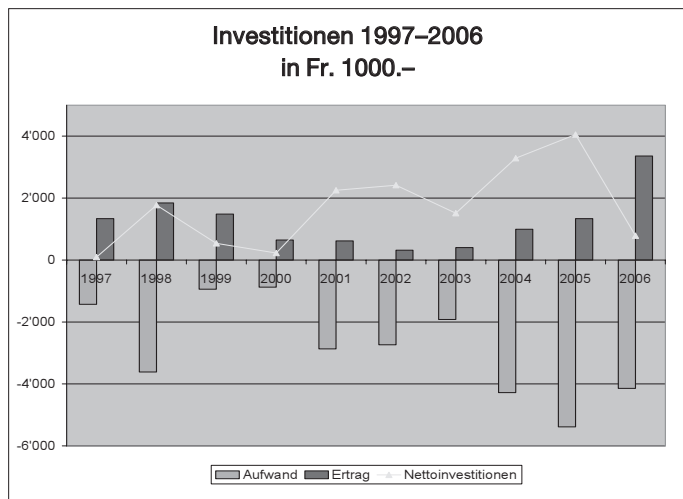
Durch das Hochwasser 2005 wurden bei der Gemeinde die drei Liegenschaften Werkhof, Alterswohnheim Bodenmatt und die Schulanlage Muoshof betroffen. Die Wiederinstandstellungsarbeiten an den Gebäuden erreichten einen finanziellen Umfang von 2,2 Mio. und lösten Ersatzbeschaffungen von Fr. 970 000.– aus. Die Versicherungsleistungen erfolgten teilweise zeitverzögert im Jahr 2006 für Auslagen im Jahr 2005. Zusätzlich wurde von der Glückskette ein Beitrag von Fr. 200 000.– an die Gemeinde gesprochen. Diese wurden auf die durch die Versicherung nicht gedeckten Kosten verteilt und im Jahr 2006 gutgeschrieben.

#### 5. Budgetkonsequenz

Ein wesentlicher Faktor für den positiven Rechnungsabschluss sind die beteiligten Mitarbeiter. Der Gemeinderat stellt erfreut fest, dass die Budgetvorgaben konsequent eingehalten werden. Der Gemeinderat dankt daher allen beteiligten Mitarbeitern sowie den Steuerpflichtigen, welche zu diesem guten Resultat beigetragen haben.

#### Investitionsrechnung

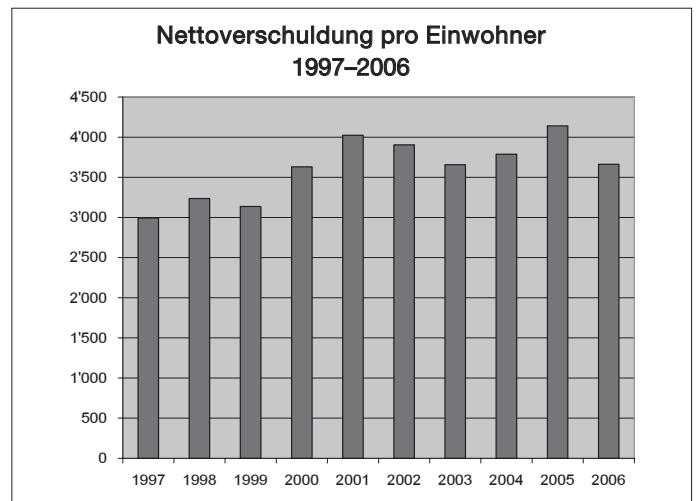
Auch die Investitionsrechnung ist geprägt durch das Hochwasser 2005. Budgetiert waren Investitionsausgaben von 3,57 Mio. (davon 1,2 Mio. für die Sanierung Bühlstrosse), effektiv wurden 4,14 Mio. investiert. An diese Investitionsausgaben leisteten Bund, Kanton und Versicherungen insgesamt 2,73 Mio., sodass für die Gemeinde Nettoinvestitionen von Fr. 786 144.75 verbleiben.



#### Verwendung des Ertragsüberschusses

Nach Prüfung der langfristigen finanziellen Entwicklungsmöglichkeiten soll der Ertragsüberschuss wie folgt verwendet werden:

1. Insgesamt sollen auf dem Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen von Fr. 1 000 000.– getätigt werden. Damit kann die Verschuldung gesenkt und der zukünftige Abschreibungsbedarf reduziert werden.
2. Einlage von Fr. 776 037.25 ins Eigenkapital. Dies erhöht sich dadurch auf Fr. 1 037 052.17. Damit soll eine zukünftige Steuersenkung finanziert werden. Der Gemeinderat wird im Rahmen der Budgetierung 2008 unter Einbezug der definitiven Auswirkungen der Finanzreform 08 (Steuergesetzrevision, Aufgabenteilung, Revision Finanzausgleich) über die Höhe der Steuersenkung beraten.



#### Bericht der Rechnungskommission

Die Rechnungskommission der Gemeinde Malters hat die auf den 31. Dezember 2006 abgeschlossene Rechnung der Einwohnergemeinde Malters geprüft. Aufgrund unserer Analysen und Stichproben können wir folgenden Bericht erstatten:

1. Die Aktiv- und Passivposten der Rechnung 2005 sind korrekt auf die neue Rechnung übertragen worden.
2. Die Rechnung stimmt mit der Buchhaltung überein.
3. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze sind grundsätzlich eingehalten.
5. Die Steuerrechnung und die Steuerregister sind in Ordnung.
6. Gewinnverteilung: Der Vorschlag des Gemeinderates ist gesetzeskonform.

#### Antrag der Rechnungskommission

1. Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Malters für das Jahr 2006 ist zu genehmigen.

Malters, 25. April 2007

#### Die Rechnungskommission

René Schmed, Präsident  
Daniel Buck  
Erich Hänggi  
Marcel Räber  
Jack Spescha

#### Antrag des Gemeinderates

1. Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Malters für das Jahr 2006 ist zu genehmigen.
2. Dem Antrag des Gemeinderates, den Ertragsüberschuss von Fr. 1 776 037.25 für zusätzliche Abschreibungen von Fr. 1 Mio. und die Bildung von Eigenkapital von Fr. 776 037.25 zu verwenden, ist zuzustimmen.

#### Abstimmungsfrage

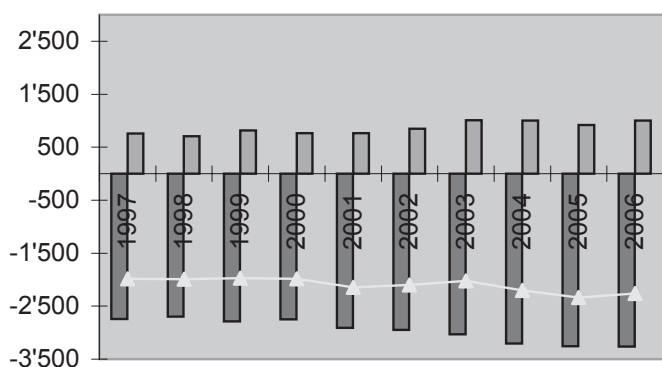
Stimmen Sie der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung sowie der Bestandesrechnung pro 2006 der Einwohnergemeinde Malters zu und genehmigen sie den Antrag über die Verwendung des Ertragsüberschusses von Fr. 1 776 037.25 aus der Laufenden Rechnung für zusätzliche Abschreibungen von Fr. 1 Mio. und Einlage ins Eigenkapital von Fr. 776 037.25?

April 2007, Gemeinderat Malters

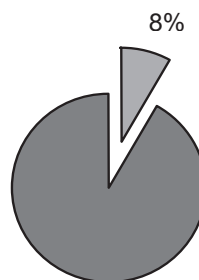
# Laufende Rechnung

Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Laufende Rechnung</b>	<b>37'270'264.11</b>	<b>39'046'301.36</b>	<b>35'375'600</b>	<b>35'315'200</b>	<b>36'127'714.73</b>	<b>36'127'714.73</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1'776'037.25</b>			<b>60'400</b>		
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>3'262'660.14</b>	<b>1'003'733.25</b>	<b>3'203'350</b>	<b>947'700</b>	<b>3'255'864.70</b>	<b>921'434.00</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>2'258'926.89</b>		<b>2'255'650</b>		<b>2'334'430.70</b>

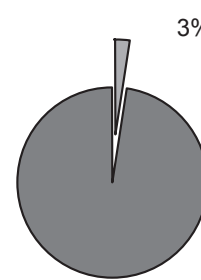
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen

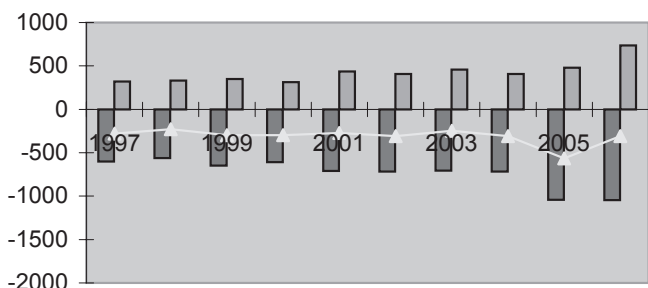


11	Wahlen und Abstimmungen	56'724.45	3'678.55	70'200		67'457.55	1'821.90
	<i>Weniger Abstimmungen als vorgesehen. Daraus resultiert ein Minderaufwand (17'200 A).</i>						
12	Gemeinderat	583'808.95	76'900.00	576'750	77'200	557'971.70	76'600.00
	<i>Die Durchführung der Pilatusgemeindetagung sowie weitere Repräsentationsausgaben führten zu einem Mehraufwand (+11'900 A).</i>						
20	Gemeindeverwaltung	2'185'016.44	875'511.10	2'127'600	772'500	2'231'029.80	795'882.70
	<i>Ersatz Netzwerkdrucker (10'200 A), Gebühren an Dritte (+27'400 A), mehr Beratungsaufwand aufgrund hoher Bautätigkeit (+27'200 A), Mehreinnahmen Gebühren für Amtshandlungen (+92'200 E).</i>						
30	Rücktrittsgelder, Ruhegehälter	250'216.20		250'000	50'000	247'648.20	
	<i>Auf die Entnahme von Fr. 50'000 aus dem Spezialfonds wird verzichtet.</i>						
90	Verwaltungsgebäude	96'388.75	225.25	83'400		53'952.15	
	<i>Mehr Aufwand Werkdienst durch Instandstellung Umgebung Gemeindehaus (8'600 A).</i>						
91	Gemeindesaal	90'505.35	47'418.35	95'400	48'000	97'805.30	47'129.40
	<i>Minderaufwand Reparaturen (-2'300 A) und Reinigung (-1'600 A).</i>						

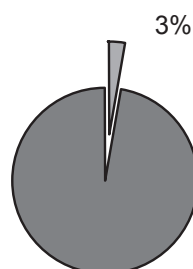
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

1	Öffentliche Sicherheit	1'045'868.03	735'758.43	945'650	636'650	1'043'460.75	479'678.60
	Nettoergebnis		310'109.60		309'000		563'782.15

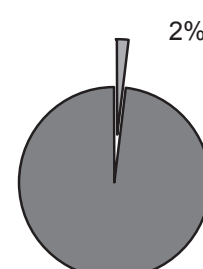
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen



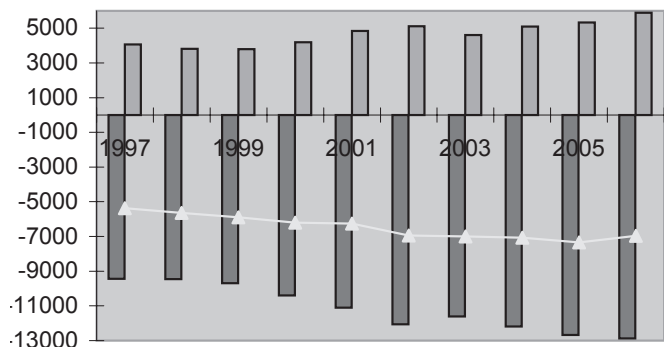
100	Vormundchaftswesen	78'273.65	17'157.85	73'400	15'000	78'199.85	21'186.50
	<i>Mehr Fälle im Vormundchaftswesen ergeben netto einen Mehraufwand (+2'700 A).</i>						
101	Betreibungsamt	80'767.20		82'650		94'240.05	
102	Markt- und Gewerbewesen	9'328.95	8'635.00	9'500	8'200	8'497.70	5'900.00
103	Grundbuch/Vermessung/Kataster	22'189.55	464.85	16'300	600	27'011.25	-1'137.90
	<i>Der Aufwand für die Nachführungsarbeiten ist höher als budgetiert (+6'000 A).</i>						
106	Bürgerrechtswesen	17'462.40	15'450.00	8'000	8'000	13'039.75	13'334.00
	<i>Die Einbürgerungsgebühren sind ist zur Zeit noch nicht kostendeckend (+2'000 A).</i>						
110	Polizei	70'798.15	3'159.40	70'700	3'400	66'947.25	3'396.45
120	Friedensrichter	1'768.00		1'900		1'635.00	
121	Amtsgericht	13'581.00		13'600		13'581.00	
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	266'827.15	266'827.15	253'500	253'500	475'209.50	317'664.15
	<i>Die Aufwändungen im Zusammenhang mit der Organisation der gemeinsamen Feuerwehr Malters-Schachen sind höher als geplant. Dadurch muss die Gemeinde einen höheren Zuschuss leisten. Durch Auflösung einer Rückstellung kann der Aufwand in der Spezialfinanzierung gedeckt werden. Es kann zudem eine Einlage in die Verpflichtung an die Spezialfinanzierung von Fr. 3'600 getätigt werden.</i>						
145	Feuerwehr Malters-Schachen (Spez. Fin.)	337'932.68	337'932.68	309'000	309'000		
	<i>Die spezialfinanzierte Kostenstelle schliesst mit einem Aufwand von rund Fr. 29'000 höher ab als budgetiert.</i>						
151	Schiesswesen	6'119.55		9'000		95'512.25	
	<i>Nachdem die neue Trefferanzeige erstellt wurde, reduziert sich der Unterhaltsaufwand.</i>						
160	Zivilschutz	137'800.10	83'111.85	98'100	38'950	127'631.75	77'380.00
	<i>Der Beitrag an die Regionale ZSO Emme fällt um Fr. 4'000 geringer aus als budgetiert. Der Umsatz auf dieser Dienststelle ist aufgrund höherer Schutzraumersatzbeiträge und aufgrund Folgeeinsätze nach dem Unwetter 05 höher.</i>						
167	Reg. Zivilschutzorg. (Spezialfinanz.)	3'019.65	3'019.65			41'955.40	41'955.40

# Laufende Rechnung

	Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

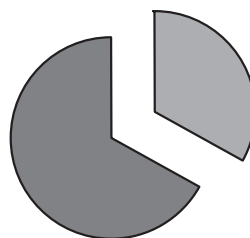
2	<b>Bildung</b>	12'866'786.10	5'896'445.75	12'647'750	5'252'500	12'670'085.90	5'326'570.30
	<b>Nettoergebnis</b>		6'970'340.35		7'395'250		7'343'515.60

in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben

33%



Anteil an Einnahmen

15%

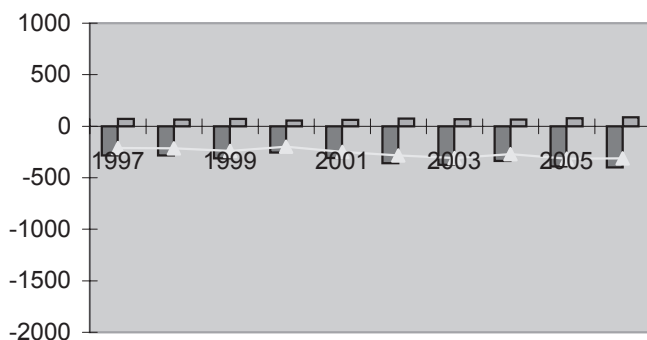


200	Kindergarten	440'442.20	178'226.90	446'400	180'000	461'933.90	181'999.90
207	Kindergartengebäude	102'129.55	19'653.60	69'800	19'600		
	<i>Beim Kindergartengebäude Zwingstrasse mussten verschiedene Reparaturen vorgenommen werden. Ersatz Ölbrenner (+3000 A), neue Abdichtung Flachdach und Erhöhung Absturzsicherung (+17'900 A).</i>						
210	Primarschule	3'668'775.05	1'477'420.00	3'985'500	1'495'900	3'779'407.25	1'478'614.30
	<i>Bei der Lohnabrechnung der Lehrerbesoldung sind neu die Kinderzulagen nicht mehr aufgeführt. Dies führt bei allen Dienststellen im Bildungswesen zu tieferen Personalkosten (-45'000 A) und gleichzeitig zu geringeren Rückerstattungen. In der PS werden im Schuljahr 2006/07 zwei Abteilungen weniger geführt (-78'000 A). Im Projekt Begabungsförderung gab es zeitliche Verzögerungen (-64'300 A). Durch Mutationsgewinne sowie der Verzicht auf die Ausrichtung einer Teuerungszulage per 1.8.06 ergeben sich weitere Minderaufwändungen (-34'000 A).</i>						
211	Primarstufe: Kleinklasse	395'067.40	90'446.75	395'000	96'400	756'567.55	230'867.80
212	Sekundarstufe 1; Werkschule	358'172.55	134'252.25	352'600	131'300		
213	Sekundarstufe I	3'791'728.15	2'910'812.80	3'681'200	2'659'400	3'650'470.40	2'640'808.30
	<i>Im Schuljahr 2006/07 wurde eine Abteilung weniger gebildet als budgetiert (-54'000 A). Durch die Ersatzbeschaffungen infolge Hochwasser entstand ein Mehraufwand (+245'000 A). Die Rückerstattung von Versicherungsleistungen im Umfang von Fr. 263'000 betrafen zum Teil bereits im Jahr 2005 verbuchte Aufwändungen.</i>						
214	Musikschule	827'516.00	374'512.10	771'600	353'300	782'933.90	359'630.60
	<i>Durch verschiedene Krankheitsfälle steigt der Besoldungsaufwand (+25'900 A). Zusätzlich sind Mehraufwändungen bei den Wiederbeschaffungen infolge Hochwasser (+24'900 A) zu verzeichnen. Den Mehraufwändungen stehen Rückvergütungen aus Versicherungsleistungen gegenüber (+37'100 E).</i>						
216	Schulische Dienste	375'774.05	166'125.75	357'600	167'000	434'477.60	168'762.70
	<i>Die Gemeinde Malters bildet zusammen mit Wolhusen einen Schuldienstkreis. Aufgrund eines Personalwechsels wird neu der Schuldienst über Malters administriert. Dies ergibt erhöhte Personalkosten (+13'500 A). Die Verrechnung an die Gemeinde Wolhusen erfolgt im Jahr 2007.</i>						
217	Schulliegenschaften	1'135'349.45	406'673.30	820'850	39'600	1'080'513.20	157'690.70
	<i>Aufgrund des Unwetters 05 ist der Umsatz auf diesem Konto in den Bereichen Anschaffungen und baulicher Unterhalt massiv höher (+256'000 A). Gleichzeitig schlägt der höhere Ölpreis zu Buche (+34'600 A). Es konnten Versicherungsleistungen von 368'000 verbucht werden (Aufwand teilweise im Jahr 2005).</i>						
218	Schulbehörde / Schulleitung	573'738.40	17'272.00	564'200	21'000	548'846.55	22'898.95
219	Volksschule, nicht aufteilbares	297'228.10	121'050.30	289'600	89'000	237'076.60	85'297.05
	<i>Höherer Umsatz infolge Ersatzbeschaffungen und Versicherungsleistungen Hochwasserschaden.</i>						
220	Sonderschulung	115'965.20		72'400		75'958.95	
	<i>Mehr Kinder in Sonderschulungen (+ 43'600 A).</i>						
230	Lehrlingswesen	1'550.00		1'600		1'550.00	
250	Kantonsschulen, Mittelschulen	780'500.00		836'500		857'500.00	
	<i>4 Schüler weniger an Kantonsschule (-54'000 A).</i>						
290	Übriges Bildungswesen	2'850.00		2'900		2'850.00	

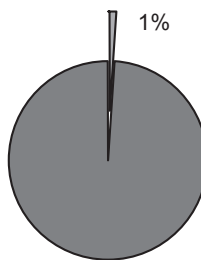
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

3	Kultur, Freizeit	399'276.45	86'804.65	393'400	65'200	391'050.40	76'293.60
	Nettoergebnis		312'471.80		328'200		314'756.80

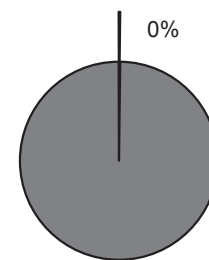
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen



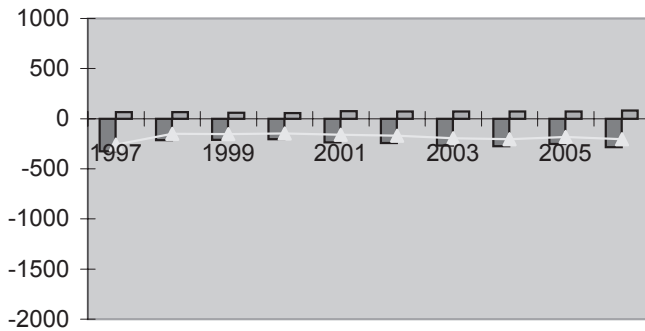
300	Übrige Kulturförderung	32'627.40		38'850		33'665.55	40.00
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	-30.00		50		50.00	
320	Massenmedien	60'971.10		66'550		52'769.45	
330	Parkanlagen, Wanderwege	34'861.50	13'401.45	27'450		25'950.20	
	<i>Höherer Umsatz infolge Hochwasserschäden.</i>						
331	Wohnhaus All' Aria	34'375.10	25'160.00	33'700	25'400	31'777.90	25'400.00
340	Sport	30'867.00	2'500.00	19'000	2'500	26'451.00	8'682.90
	<i>Beitrag Gemeinde an Beach-Volley-Feld (+10'000 A).</i>						
341	Sporthalle	199'397.35	45'719.20	200'500	37'300	214'362.30	41'698.70
350	Übrige Freizeitgestaltung	6'207.00	24.00	7'300		6'024.00	472.00

# Laufende Rechnung

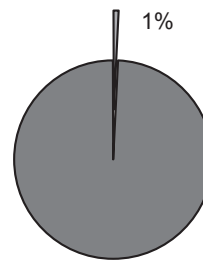
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	284'419.22	80'934.10	284'750	75'400	252'320.50	71'460.40
	<b>Nettoergebnis</b>		203'485.12		209'350		180'860.10

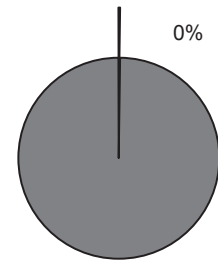
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen



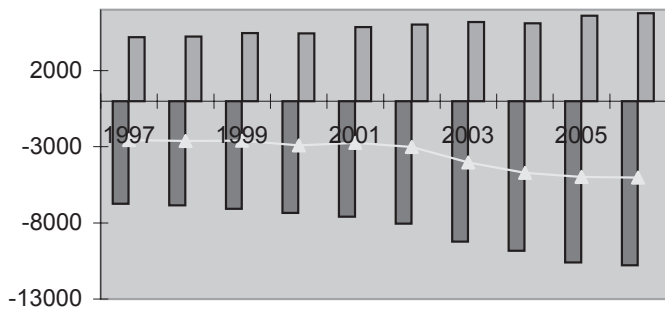
440	Krankenpflege	125'873.42	661.20	120'600		113'431.75	1'016.30
	<i>Verbuchung eines Gewinnes im Jahr 2005 (-5'900 A) und eines Verlustvortrages für das Jahr 2006 (+10'600 A) für den Spitex-Verein.</i>						
450	Krankheitsbekämpfung	24'906.85		28'900		25'274.30	1'350.00
460	Schulgesundheitsdienst	125'400.75	80'150.85	126'950	75'100	106'593.80	68'864.10
470	Lebensmittelkontrolle	8'113.90	122.05	7'800	300	6'880.00	230.00
490	Übriges Gesundheitswesen	124.30		500		140.65	



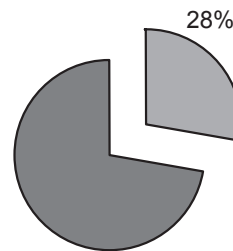
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>10'793'331.39</b>	<b>5'777'151.73</b>	<b>10'351'000</b>	<b>5'136'600</b>	<b>10'594'748.68</b>	<b>5'607'540.23</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>5'016'179.66</b>		<b>5'214'400</b>		<b>4'987'208.45</b>

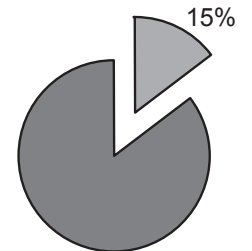
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen



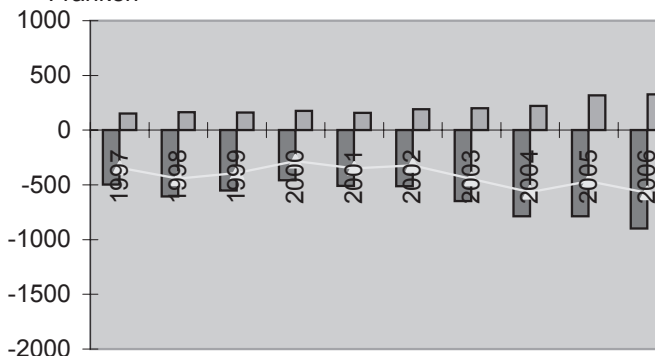
500	AHV	510'791.35		507'000		498'103.75	
501	AHV-Zweigstelle	59'010.00	10'621.00	59'100	10'400	59'103.70	11'200.60
510	IV	635'004.00		670'000		606'336.00	
	<i>Beitrag an den Kanton pro Einwohner Fr. 102.24 anstelle von Fr. 108 wie budgetiert.</i>						
520	Krankenversicherungen	639'332.65	225'794.35	695'000	230'000	641'303.00	240'472.30
	<i>Beitrag pro Einwohner Fr. 65.33 anstelle von Fr. 65.30 wie budgetiert. Restzahlung 2005 -Fr. 50'000.</i>						
530	Ergänzungsleistungen AHV/IV	1'426'698.00		1'429'000		1'300'097.00	
	<i>Beitrag an den Kanton pro Einwohner Fr. 207.88 anstelle von Fr. 232 wie budgetiert. Restzahlung 2005 +15'000.</i>						
531	Familienausgleichskasse	36'134.00		34'100		30'806.00	
	<i>Beitrag an den Kanton pro Einwohner Fr. 5.85 anstelle von Fr. 5.5 wie budgetiert.</i>						
540	Jugendschutz	43'743.30	1'500.00	54'700	1'500	41'552.15	1'700.00
	<i>Minderaufwand für Jugendkommission, Treffaufsicht sowie Unterhalt des Schülertreffs.</i>						
560	Sozialer Wohnungsbau	43'123.00	1'350.00	55'400		56'339.00	
	<i>Geringerer Gemeindebeitrag, weil Wohnungen zum Teil nicht belegt.</i>						
570	Altersheim Bodenmatt	100'199.46		104'000		200'250.00	
575	Heim Bodenmatt	5'140'581.23	5'140'581.23	4'738'200	4'738'200	5'013'735.28	5'013'735.28
	<i>Die spezialfinanzierte Dienststelle Alterswohnheim weist aufgrund der Verbuchungen betreffend Hochwasserschaden einen höheren Umsatz als budgetiert aus.</i>						
580	Allgemeine Fürsorge	528'724.45	11'066.70	546'100		565'997.00	4'852.75
581	Gesetzliche Fürsorge	1'209'501.50	238'304.25	1'040'000	34'500	1'199'592.20	209'120.30
	<i>Höhere Rechnung des Kantons für Lastenausgleichspool (+56'000 A), Zunahme WSH (+113'000 A), Mehreinnahmen unerwartete Rückerstattungen ALV- und IV-Bevorschussungen.</i>						
582	Alimenteninkasso und -bevorschussung	251'970.00	145'896.20	258'000	120'000	244'512.95	124'664.00
583	Sozialdienst	131'880.50	2'038.00	118'600	2'000	91'735.50	1'795.00
584	Arbeitsamt, Arbeitslosenfürsorge	28'787.95		29'800		32'345.15	
590	Hilfsaktionen	7'850.00		12'000		12'940.00	

# Laufende Rechnung

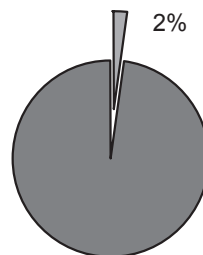
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

6	Verkehr	899'762.80	326'353.60	790'000	242'300	786'444.80	319'316.85
	Nettoergebnis		573'409.20		547'700		467'127.95

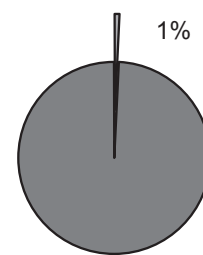
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen

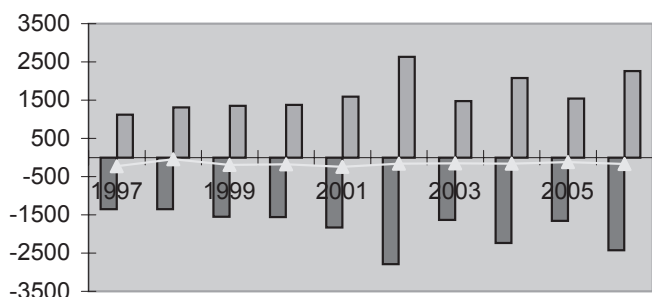


620	Gemeindestrassen	459'151.75	294'367.35	364'000	214'600	401'828.80	289'701.90
	<i>Ausserordentlicher Ersatz des Werkdienstbus (+15'000A), Nachtragskredit für die gleichzeitige Erstellung des Trottoirs an der Industriestrasse zusammen mit dem Bau des HUG-Hauses (+33'800 A), Mehraufwand für Behebung Hochwasserschäden (+12'300 A), Leistungen von Versicherungen und Glückskette für teilweise bereits 2005 verbuchten Aufwand (+40'300 E), Mehrertrag bei der Schwerverkehrsabgabe (+15'500 E).</i>						
621	Schnee- und Glatteisbekämpfung	45'574.75	7'618.00	48'500	4'300	75'066.15	7'079.50
	<i>Geringerer Aufwand aufgrund des milden Jahresendes 2006.</i>						
622	Strassenbeleuchtung	30'157.75		28'300		30'308.40	
624	Parkplätze	25'681.95	4'068.25	18'600	6'400	-6'567.70	4'895.45
630	Privatstrassen	471.60		1'000			
650	Regionalverkehr	338'725.00	20'300.00	329'600	17'000	285'809.15	17'640.00
	<i>Mehraufwand für die Unterstützung des Angebotes Postauto Malters Eigental und Nachtstern (+6'900 A), Mehrertrag durch SBB-Tageskartenverkäufe (+3'300 E).</i>						

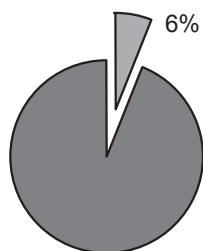
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

7	Umwelt, Raumordnung	2'429'362.40	2'262'873.30	1'922'850	1'768'000	1'654'182.30	1'537'554.50
	Nettoergebnis		166'489.10		154'850		116'627.80

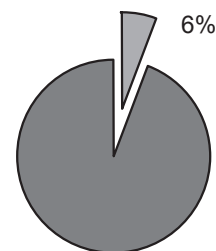
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen



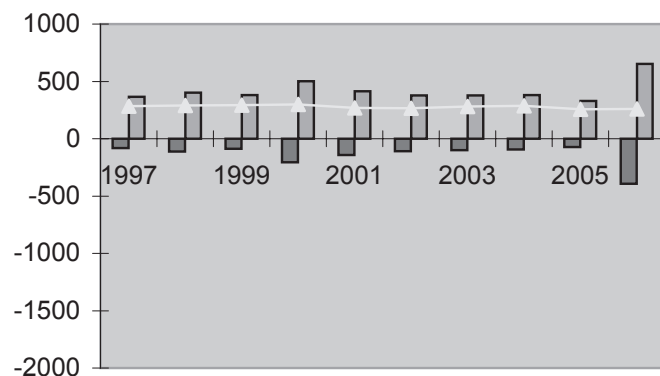
700	Öffentliche Brunnen	9'659.45		11'000		9'810.85	
705	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	622'023.25	622'023.25	571'800	571'800	561'481.45	561'481.45
	<i>Ersatz des defekten Steuerungssystems (+64'399 A), höherer Ertrag bei den Anschlussgebühren (+23'800 E), höherer Wasserverbrauch infolge Hochwasser führte zu einem höheren Ertrag (+25'900 E).</i>						
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	1'064'859.80	1'064'859.80	695'100	695'100	433'266.85	433'266.85
	<i>Einrichtung einer permanenten Mengemess-Station beim Sammelkanal an der Grenze zur Gemeinde Littau in Koordination mit dem GALU (+11'400 A), höherer Zinsertrag für den Spezialfonds (+42'100 E), andere Verbuchungsart führt zu einem höheren Umsatz auf dieser Dienststelle.</i>						
725	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	464'312.45	464'312.45	450'000	450'000	485'665.00	485'665.00
	<i>Mehraufwand bei der Abfuhr des Kehrriechts (+27'800 A), höhere Verkaufserlöse dank regionaler Koordination (+18'900 E), Unterstützungsbeitrag des Bundes für neue Glascontainer (+8'700 E). Aufgrund des besseren Betriebsergebnisses weniger Entnahme aus Spezialfonds (-25'500 E).</i>						
740	Bestattungswesen	69'348.75	64'119.35	61'700	47'000	56'149.50	52'140.45
750	Gewässerverbauung	71'078.60	36'073.45	32'800	600	27'237.25	
	<i>Aufgrund Hochwasser musste eine Gefahrenkarte erstellt werden (+32'700 A). Die Aufwendungen wurden zu einem wesentlichen Teil durch Bund und Kanton subventioniert (+27'300 E).</i>						
770	Naturschutz	27'525.35		23'550		5'005.75	
780	Übriger Umweltschutz	61'329.20	6'485.00	54'200	3'500	62'241.40	5'000.75
790	Raumordnung	39'225.55	5'000.00	22'700		13'324.25	
	<i>Mehraufwand Honorare für die Umsetzung der Gefahrenkarte (+13'000 A).</i>						

# Laufende Rechnung

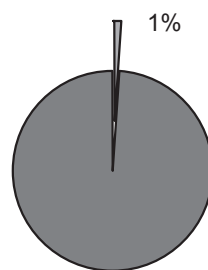
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

8	<b>Volkswirtschaft</b>	391'351.00	651'081.95	116'950	397'150	73'364.60	329'017.80
	<b>Nettoergebnis</b>	259'730.95		280'200		255'653.20	

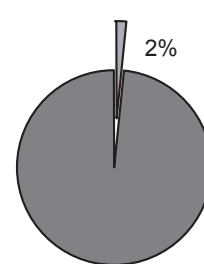
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen

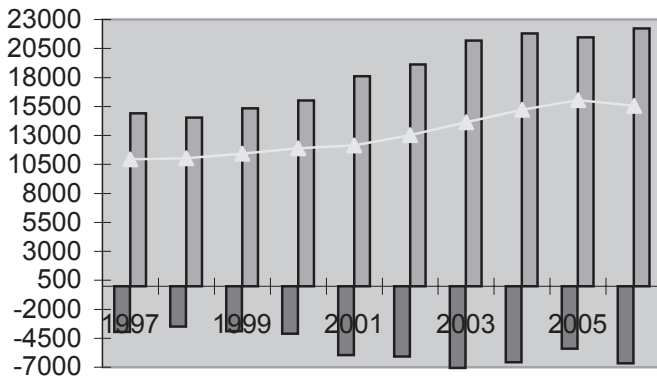


800	Landwirtschaft	345'624.05	321'009.90	53'900	21'350	27'237.90	350.00
	<i>Mehraufwand für die Aufnahme der Unwetterschäden, erhöhter Umsatz durch die Weiterleitung von Bundes- und Kantonsbeiträgen.</i>						
810	Forstverwaltung	30'723.25		47'000	12'000	31'453.00	
	<i>Der geplante Holzschlag wurde nicht durchgeführt.</i>						
820	Jagd / Fischerei	9'603.70	18'590.00	10'850	18'800	9'673.70	18'590.00
830	Tourismus	5'400.00		5'200		5'000.00	
860	Energie		311'482.05		345'000		310'077.80

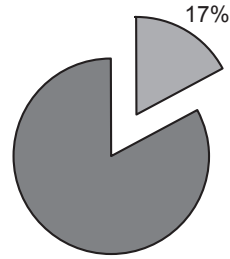
Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2006		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag

9	<b>Finanzen, Steuern</b>	<b>6'673'483.83</b>	<b>22'225'164.60</b>	<b>4'719'900</b>	<b>20'793'700</b>	<b>5'406'192.10</b>	<b>21'458'848.45</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>15'551'680.77</b>		<b>16'073'800</b>		<b>16'052'656.35</b>	

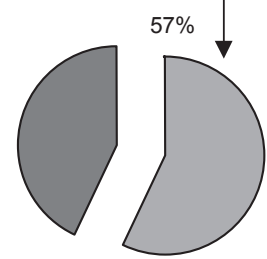
in 1'000  
Franken



Anteil an Ausgaben



Anteil an Einnahmen



900	Gemeindesteuern	414'706.90	14'745'928.50	240'200	13'175'000	220'759.85	13'615'407.20
	<i>Der Nettoertrag steigt um rund 1,4 Mio und setzt sich wie folgt zusammen: Ertrag laufendes Jahr (+326'000 E), Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen (-58'000 E), Nachträge früherer Jahre (+1'143'000 E), Quellensteuer (+69'000 E), Nach- und Strafsteuern (+52'000 E), Verzugszinsen (+22'000 E), Ordnungsbussen (+19'000 E), Abschreibungen Gemeindesteuer (+183'000 A).</i>						
901	Andere Steuern	7'080.75	801'654.50	10'100	951'700	9'850.10	1'288'394.20
	<i>Die Grundstücksgewinnsteuern liegen um 280'000 unter Budget, Mehrertrag bei Handänderungssteuern (+32'000 E), Erbschaftssteuern (+24'000 E), Nachkommens-Erbschaftssteuern (+68'000 E).</i>						
920	Finanzausgleich	342'382.00	4'376'261.00	343'000	4'375'000	486'195.00	4'278'369.00
940	Kapital- und Zinsendienst	817'556.80	200'041.15	787'500	161'600	850'944.28	191'005.50
941	Liegenschaften Finanzvermögen	32'319.70	115'271.75	27'900	108'300	52'694.40	99'017.35
942	Durchgangszentrum Witenthor	15'684.90	88'951.25	12'600	90'500	9'362.95	87'386.70
945	Landw. Witenthor (Spezialfinanz.)	61'543.40	61'543.40	61'900	61'900	57'181.25	57'181.25
990	Abschreibungen	1'370'659.08		1'367'000		1'220'018.30	
991	Allgemeine Personalkosten	1'835'513.05	1'835'513.05	1'869'700	1'869'700	1'842'087.25	1'842'087.25
999	Abschluss	1'776'037.25				657'098.72	

# Artengliederung

	Rechnung 2006			Voranschlag 2006		Rechnung 2005		
	Aufwand	Ertrag	in %	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	in %
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>39'046'301.36</b>	<b>39'046'301.36</b>		<b>35'375'600</b>	<b>35'315'200</b>	<b>36'127'714.73</b>	<b>36'127'714.73</b>	
<b>Nettoergebnis</b>					<b>60'400</b>			
<b>3 AUFWAND</b>	<b>39'046'301.36</b>		100%	<b>35'375'600</b>		<b>36'127'714.73</b>		100%
30 Personalaufwand	16'973'389.00		43.47%	17'255'800		16'850'396.50		46.64%
31 Sachaufwand	5'025'220.30		12.87%	3'764'200		4'788'508.71		13.25%
32 Passivzinsen	845'675.40		2.17%	872'500		922'208.60		2.55%
33 Abschreibungen	3'515'099.28		9.00%	2'227'700		2'365'804.27		6.55%
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	342'924.35		0.88%	343'200		486'299.80		1.35%
35 Entschädigung an Gemeinwesen	2'214'719.55		5.67%	2'214'700		2'186'735.65		6.05%
36 Eigene Beiträge	6'370'002.71		16.31%	6'276'550		6'145'710.80		17.01%
37 Durchlaufende Beiträge	305'410.00		0.78%	21'000				
38 Einlagen in Eigenfinanzierung/Stiftungen	1'105'871.82		2.83%	53'950		71'168.85		0.20%
39 Interne Verrechnungen	2'347'988.95		6.01%	2'346'000		2'310'881.55		6.40%
<b>4 ERTRAG</b>		<b>39'046'301.36</b>	<b>100%</b>		<b>35'315'200</b>		<b>36'127'714.73</b>	<b>100%</b>
40 Steuern		15'417'637.30	39.49%		14'035'700		14'811'508.35	41.00%
41 Regalien und Konzessionen		330'072.05	0.85%		363'600		328'667.80	0.91%
42 Vermögenserträge		428'771.85	1.10%		359'300		371'793.10	1.03%
43 Entgelte		9'377'930.57	24.02%		7'720'250		8'179'111.73	22.64%
44 Anteile, Beiträge ohne Zweckbindung		4'376'261.00	11.21%		4'375'000		4'278'369.00	11.84%
45 Rückerstattungen an Gemeinwesen		2'294'711.30	5.88%		2'268'600		2'211'538.00	6.12%
46 Beiträge für eigene Rechnung		3'499'572.79	8.96%		3'455'350		3'293'113.60	9.12%
47 Durchlaufende Beiträge		305'410.00	0.78%		21'000			
48 Entnahmen		667'945.55	1.71%		370'400		342'731.60	0.95%
49 Interne Verrechnungen		2'347'988.95	6.01%		2'346'000		2'310'881.55	6.40%



# Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite mit Kommentar

Konto	Bezeichnung <i>Kommentar</i>	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	beanspr. bis 31.12.2005	Voranschlag 2006		Rechnung 2006		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.2006	verfügbar ab 01.01.2007
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften</b>									
503.14	Baukredit Sanierung Schulhaus Bündtm. 2 <i>siehe Abrechnung Sonderkredit</i>	16.05.2004	4'370'000	4'335'992.50			19'020.45		4'355'012.95	14'987.05
503.17	Schulhaus Muoshof Trakt 1 Geb.-Nr. 738 Sanierung Hochwasserschaden 22.08.05						426'702.40			
503.18	Schulhaus Muoshof Trakt 2 Geb.-Nr. 738a Sanierung Hochwasserschaden 22.08.05						449'357.75			
503.19	Turnh. Muoshof Trakt 4 West Geb.-Nr.738b Sanierung Hochwasserschaden 22.08.05						560'972.50			
503.20	Turnh. Muoshof Trakt 4 Ost Geb.-Nr. 738d Sanierung Hochwasserschaden 22.08.05						485'843.85			
503.21	Schulanlage Muoshof Umbau ab 2005					600'000	557'000.00	520'227.00		
633.17	Schulhaus Muoshof Trakt 1 Geb.-Nr. 738 San. Hochw. Rückerstattung GVL							464'851.00		
633.18	Schulhaus Muoshof Trakt 2 Geb.-Nr. 738a San. Hochw. Rückerstattung GVL							556'045.00		
633.19	Turnh. Muoshof Trakt 4 West Geb.-Nr.738b San. Hochw. Rückerstattung GVL							472'028.00		
633.20	Turnh. Muoshof Trakt 4 Ost Geb.-Nr. 738d San. Hochw. Rückerstattung GVL							3'659.00		
661.14	Sanierung Bündtmättli 2 Kantonsbeitrag									
<b>575</b>	<b>Heim Bodenmatt</b>									
503.03	Unterhalt Gebäude u. Mobilien					400'000	347'731.20			

# Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite mit Kommentar

Konto	Bezeichnung Kommentar	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	beanspr. bis 31.12.2005	Voranschlag 2006		Rechnung 2006		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.2006	verfügbar ab 01.01.2007
	Waschmaschinen, Tumbler und Mänge mussten infolge Ersatz Hochwasser 2006 nicht mehr angeschafft werden (-55'000.--). Umbau eines Stationsärzimmers in ein rollstuhlgängiges Bewohnerzimmer kostete Fr. 20'000.-- weniger. Umbau Garderoben UG wurde nach dem Hochwasser notwendig (+36'500.--). Anschaffung Pflegebetten mit Inhalt (-Fr. 11'000.--). Div. Anschaffungen konnten günstiger eingekauft werden, als budgetiert.									
<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>									
501.14	Haldenstrasse Sanierung ab 2001	25.06.2000	1'725'000	1'749'214.40			7'796.45		1'757'010.85	
501.17	Bühlstrasse Projektierung						-1'493.00			
501.19	Bühlstrasse Ausbau					1'200'000				
	<i>Aufgrund des Widerstandes der Anstösser hat der Gemeinderat die Realisierung dieses Projekts zurückgestellt.</i>									
501.21	Einmündung Hellbühlstr. in Luzernstr. Kreuzplatz					220'000				
	<i>Im Zusammenhang mit der Sanierung Luzernstrasse konnte eine kostengünstige Erweiterung des Einmündungsradius erzielt werden, so dass dieser Kredit nicht benötigt wurde.</i>									
503.01	Werkhof, Industriestr. 18, Geb.-Nr. 1069 Sanierung Hochwasserschaden 22.08.05						82'542.40			
506.01	Strassenkehrmaschine Typ MFH 2500						106'806.65			

# Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite mit Kommentar

Konto	Bezeichnung Kommentar	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	beanspr. bis 31.12.2005	Voranschlag 2006		Rechnung 2006		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.2006	verfügbar ab 01.01.2007
	<i>Die Strassenkehrmaschine fiel dem Hochwasser zum Opfer und wurde Anfang 2006 wiederbeschafft. Die Kreditierung erfolgte durch einen Nachtragskredit des Gemeinderates.</i>									
565.10	Güterstrassen Baulicher Unterhalt				150'000		83'778.00			
633.01	Werkhof, Industriestr. 18, Geb.-Nr. 1069 San. Hochw. Rückerstattung GVL							218'832.00		
662.10	Güterstrassen Beiträge von anderen Gemeinden							7'118.80		
<b>705</b>	<b>Wasserversorgung (Spez.finan.)</b>									
501.19	Wasserleitungserneuerung Kreuz-Allmendli Luzernstrasse				300'000		300'000.00			
501.20	Wasserleitungsern. Weihermatte-Widacher Luzernstrasse						2'471.75			
610.00	Anschlussgebühren					180'000		203'797.35		
	<i>Aufgrund der regen Bautätigkeit fallen die Anschlussgebühren höher aus als budgetiert</i>									
661.12	Leitungserneuerung Luzernstrasse Post-Kreuz, Beitrag GVL							26'907.05		
<b>715</b>	<b>Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)</b>									
501.32	Kanalisationsern. Kreuz-Allmendli Luzernstrasse				400'000		400'000.00			
610.00	Anschlussgebühren							216'702.80		
	<i>Anschlussgebühren nach neuem Siedlungsentswässerungsreglement.</i>									
669.00	Baukostenbeiträge Grundeigentümer					400'000		65'545.35		
	<i>Baukostenbeiträge basierend auf altrechtlichem Kanalisationsreglement.</i>									

# Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite mit Kommentar

Konto	Bezeichnung <i>Kommentar</i>	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	beanspr. bis 31.12.2005	Voranschlag 2006		Rechnung 2006		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.2006	verfügbar ab 01.01.2007
<b>750</b>	<b>Gewässerverbauung</b>									
501.11	Gewässerverbauung Rümli ab 2002									
501.12	Kl. Emme Hochw. Ettisbühl/ Aug. 2005									
501.13	Kl. Emme Hochw. allgemein Aug. 2005									
660.11	Gewässerverbauung Rümli ab 2002									
	Bundesbeitrag									
660.12	Kl. Emme Hochw. Ettisbühl/ Aug. 2005									
	Bundesbeitrag									
660.13	Kl. Emme Hochw. allgemein Aug. 2005									
	Bundesbeitrag									
661.11	Gewässerverbauung Rümli ab 2002									
	Kantonsbeitrag									
661.12	Kl. Emme Hochw. Ettisbühl/ Aug. 2005									
	Kantonsbeitrag									
661.13	Kl. Emme Hochw. allgemein Aug. 2005									
	Kantonsbeitrag									
669.12	Kl. Emme Hochw. Ettisbühl/ Aug. 2005									
	Glückskette									
669.13	Kl. Emme Hochw. allgemein Aug. 2005									
	Beitrag Interessierte									
	<b>Nettoinvestitionen</b>									
						3'570'000	580'000	4'143'885.95	3'357'741.20	
						<b>3'570'000</b>	<b>2'990'000.00</b>		<b>786'144.75</b>	
						<u>3'570'000</u>	<u>3'570'000</u>	<u>4'143'885.95</u>	<u>4'143'885.95</u>	

\* Allfällige Teuerungsaufwendungen nicht enthalten

# Ergebnis, Finanzierung, Mittelbedarf

	Rechnung 2006		Voranschlag 2006	
	Aufwand/Ausgaben	Ertrag/Einnahmen	Aufwand/Ausgaben	Ertrag/Einnahmen
<b>ERGEBNIS</b>				
LAUFENDE RECHNUNG				
Total Aufwand und Ertrag	37'270'264	39'046'301	35'375'600	35'315'200
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>1'776'037</b>			
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>60'400</b>
INVESTITIONSRECHNUNG				
Total Ausgaben und Einnahmen	4'143'885	3'357'741	3'570'000	580'000
<b>Nettoinvestitionen Zunahme</b>		<b>786'144</b>		<b>2'990'000</b>
<b>Nettoinvestitionen Abnahme</b>				
<b>FINANZIERUNG</b>	Mittelverwendung	Mittelherkunft	Mittelverwendung	Mittelherkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	786'144		2'990'000	
Abnahme der Nettoinvestitionen				
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		1'776'037		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung			60'400	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		2'181'345		2'079'000
Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag		0		0
Einlagen Spezialfinanzierungen		267'663		21'950
Einlagen Spezialfonds		62'171		32'000
Einlagen Vorfinanzierungen		0		0
Entnahmen Spezialfinanzierungen	410'516		124'900	
Entnahmen Spezialfonds	257'429		245'500	
Entnahmen Vorfinanzierungen	0		0	
<b>Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung</b>	<b>2'833'127</b>			
<b>Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung</b>				<b>1'287'850</b>
<b>MITTELBEDARF</b>				
Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung		2'833'127		
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung			1'287'850	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	2'003'554			
<i>Veränderungen im Finanzvermögen:</i>				
Neuanlagen	75'319			
Abschreibungen und Auflösungen von Anlagen (Buchwert)		8'324		
Abschreibungen auf Finanzvermögen		333'753		148'700
<b>Gesamter Mittelbedarf</b>				<b>1'139'150</b>
<b>Gesamter Mittelüberschuss</b>	<b>1'096'331</b>			



## Kennzahlen

Bruttoüberschuss	Fr.	3'619'272
Nettoinvestitionen	Fr.	786'145
Konsolidierter Laufender Ertrag	Fr.	35'358'352
Nettozinsen	Fr.	451'444

### Selbstfinanzierungsgrad

*Selbstfinanzierungsgrad = Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung in Prozenten der Nettoinvestitionen.*

Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

*Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.*

Selbstfinanzierungsgrad:	<b>2006</b>	<b>460.38 %</b>
	2005	48.40 %
	2004	69.68 %
	2003	212.70 %
	2002	124.01 %
im Durchschnitt über 5 Jahre		116.88 %

### Selbstfinanzierungsanteil

*Selbstfinanzierungsanteil = Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung in Prozenten des Finanzertrages.*

Bei steigendem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Verwirklichung von Investitionen zu.

*Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.*

Selbstfinanzierungsanteil:	<b>2006</b>	<b>10.24 %</b>
	2005	5.90 %
	2004	6.75 %
	2003	9.93 %

### Zinsbelastungsanteil I

*Zinsbelastungsanteil = Nettozinsen in Prozenten des Finanzertrages.*

Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin.

*Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 Prozent nicht übersteigen.*

Zinsbelastungsanteil	<b>2006</b>	<b>1.28 %</b>
	2005	1.86 %
	2004	2.56 %
	2003	2.06 %

### Zinsbelastungsanteil II

*Zinsbelastungsanteil = Nettozinsen in Prozenten des Steuerertrages (inkl. Finanzausgleich).*

Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin.

*Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 Prozent nicht übersteigen.*

Zinsbelastungsanteil:	<b>2006</b>	<b>2.43 %</b>
	2005	3.47 %

### Kapitaldienstanteil

Kapitaldienstanteil = Kapitaldienst (**Nettozinsen plus ordentliche Abschreibungen**) in Prozenten des **Finanzertrages**.

Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 8 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil:	<b>2006</b>	<b>5.74 %</b>
	2005	6.19 %
	2004	6.55 %
	2003	6.02 %

### Verschuldungsgrad

Verschuldungsgrad = Nettoschuld in Prozenten des Steuerertrages (inkl. Finanzausgleich).

Der Verschuldungsgrad sollte 120 Prozent nicht übersteigen.

Verschuldungsgrad:	<b>2006</b>	<b>121.00 %</b>
	2005	142.49 %

### Nettoverschuldung der Einwohnergemeinde Malters per 31.12.2006

(= Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen)

Fremdkapital	Fr.	32'979'620
./. Finanzvermögen	Fr.	<u>10'470'820</u>
<b>Nettoschuld</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>22'508'801</u></b>
Nettoverschuldung pro Einwohner 2006	Fr.	3'663
Kantonales Mittel Pro-Kopf-Verschuldung Vorjahr	Fr.	3'165
Zweifaches Kantonales Mittel Pro-Kopf-Verschuldung Vorjahr	Fr.	6'330

# Bestandesrechnung

Konto	Zusammenzug	01. Jan. 06	Veränderung		31. Dez. 06
			Zuwachs	Abgang	
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	<b>39'927'688.37</b>	<b>62'725'928.38</b>	<b>63'778'209.66</b>	<b>38'875'407.09</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>9'590'391.59</b>	<b>58'299'242.43</b>	<b>57'418'814.23</b>	<b>10'470'819.79</b>
<b>100</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>697'841.73</b>	<b>34'866'613.65</b>	<b>34'486'012.30</b>	<b>1'078'443.08</b>
1000	Kassen	9'404.35	301'486.20	302'450.85	8'439.70
1001	Post	53'281.13	1'219'344.70	1'196'187.30	76'438.53
1002	Banken	635'156.25	33'345'782.75	32'987'374.15	993'564.85
<b>101</b>	<b>Guthaben</b>	<b>7'418'496.26</b>	<b>17'826'106.58</b>	<b>17'239'486.48</b>	<b>8'005'116.36</b>
1011	Kontokorrente	2'986'583.66	8'663'498.28	8'198'805.51	3'451'276.43
1012	Ausstehende Steuern	3'851'706.35	3'799'274.60	3'851'706.35	3'799'274.60
1013	Rückerstattungen von Gemeinwesen	109'247.30	135'744.20	109'247.30	135'744.20
1014	Beiträge von Gemeinwesen	237'431.20	343'310.80	237'431.20	343'310.80
1015	Andere Debitoren	199'831.05	4'812'721.60	4'775'335.32	237'217.33
1019	Mehrwertsteuern	33'696.70	71'557.10	66'960.80	38'293.00
<b>102</b>	<b>Anlagen</b>	<b>1'317'936.65</b>	<b>75'319.15</b>	<b>8'324.75</b>	<b>1'384'931.05</b>
1020	Festverzinsliche Wertpapiere	151'366.20	5'483.60	124.75	156'725.05
1021	Anteilscheine	5'480.00			5'480.00
1023	Liegenschaften	1'161'090.45	69'835.55	8'200.00	1'222'726.00
<b>103</b>	<b>Transitorische Aktiven</b>	<b>156'116.95</b>	<b>2'329.30</b>	<b>156'116.95</b>	<b>2'329.30</b>
1030	Transitorische Aktiven	156'116.95	2'329.30	156'116.95	2'329.30
<b>104</b>	<b>Abrechnungskonten</b>		<b>5'528'873.75</b>	<b>5'528'873.75</b>	
1045	Diverse		5'092'628.15	5'092'628.15	
1046	Sozialamt KLIB		436'245.60	436'245.60	
<b>11</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>30'337'296.78</b>	<b>4'426'685.95</b>	<b>6'359'395.43</b>	<b>28'404'587.30</b>
<b>114</b>	<b>Sachgüter</b>	<b>27'490'907.78</b>	<b>4'426'685.95</b>	<b>6'328'841.43</b>	<b>25'588'752.30</b>
1141	Tiefbauten	4'112'521.95	1'107'908.75	1'505'430.70	3'715'000.00
1143	Hochbauten	23'324'982.48	2'699'186.70	4'795'200.73	21'228'968.45
1146	Mobilien	53'403.35	619'590.50	28'210.00	644'783.85
<b>115</b>	<b>Darlehen und Beteiligungen</b>	<b>2'718'389.00</b>		<b>23'554.00</b>	<b>2'694'835.00</b>
1151	Kanton	2'718'389.00		23'554.00	2'694'835.00
<b>116</b>	<b>Investitionsbeiträge</b>	<b>128'000.00</b>		<b>7'000.00</b>	<b>121'000.00</b>
1162	Gemeinden	55'000.00		3'000.00	52'000.00
1165	Private Institutionen	73'000.00		4'000.00	69'000.00

<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>39'927'688.37</b>	<b>89'808'177.27</b>	<b>90'860'458.55</b>	<b>38'875'407.09</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>34'956'229.85</b>	<b>61'321'874.55</b>	<b>63'298'484.05</b>	<b>32'979'620.35</b>
<b>200</b>	<b>Laufende Verpflichtungen</b>	<b>3'238'908.05</b>	<b>55'858'183.85</b>	<b>56'106'536.80</b>	<b>2'990'555.10</b>
2000	Kreditoren	3'211'033.00	25'237'500.40	25'576'228.85	2'872'304.55
2001	Depotgelder	9'870.00	101'600.00	1'600.00	109'870.00
2007	Abrechnungskonten		30'495'689.20	30'495'689.20	
2009	Übrige Verpflichtungen	18'005.05	23'394.25	33'018.75	8'380.55
<b>202</b>	<b>Langfristige Schulden</b>	<b>28'915'453.80</b>	<b>3'000'000.00</b>	<b>5'003'554.00</b>	<b>26'911'899.80</b>
2020	Hypotheken	75'000.00			75'000.00
2021	Annuitätendarlehen	2'718'389.00		23'554.00	2'694'835.00
2022	Feste Darlehen	25'840'000.00	3'000'000.00	4'800'000.00	24'040'000.00
2029	Übrige Darlehen	282'064.80		180'000.00	102'064.80
<b>203</b>	<b>Verpflichtungen für Sonderrechnungen</b>	<b>1'028'943.85</b>	<b>96'960.35</b>	<b>373'319.65</b>	<b>752'584.55</b>
2031	Eigene Personalversicherungskassen *	999'244.00	78'888.75	363'316.85	714'815.90
2035	Zuwendungen	24'599.85	17'471.60	10'002.80	32'068.65
2036	Übrige Verpflichtungen	5'100.00	600.00		5'700.00
<b>204</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1'342'819.15</b>	<b>1'790'829.65</b>	<b>1'384'819.15</b>	<b>1'748'829.65</b>
2040	Rückstellungen	1'342'819.15	1'790'829.65	1'384'819.15	1'748'829.65
<b>205</b>	<b>Transitorische Passiven</b>	<b>430'105.00</b>	<b>575'900.70</b>	<b>430'254.45</b>	<b>575'751.25</b>
2050	Transitorische Passiven	430'105.00	575'900.70	430'254.45	575'751.25
<b>21</b>	<b>HILFSKONTEN</b>		<b>26'894'028.95</b>	<b>26'894'028.95</b>	
<b>212</b>	<b>LOHN Hilfskonten</b>		<b>4'034'334.30</b>	<b>4'034'334.30</b>	
2112	LOHN Hilfskonten		4'034'334.30	4'034'334.30	
<b>213</b>	<b>KREDI Hilfskonten</b>		<b>22'859'534.65</b>	<b>22'859'534.65</b>	
2113	KREDI Hilfskonten		22'859'534.65	22'859'534.65	
<b>214</b>	<b>DEBI Hilfskonten</b>		<b>160.00</b>	<b>160.00</b>	
2114	DEBI Hilfskonten		160.00	160.00	
<b>22</b>	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>	<b>4'710'443.60</b>	<b>816'236.52</b>	<b>667'945.55</b>	<b>4'858'734.57</b>
<b>228</b>	<b>Verpflichtungen</b>	<b>4'710'443.60</b>	<b>816'236.52</b>	<b>667'945.55</b>	<b>4'858'734.57</b>
2280	Verpflichtung an Spezialfinanzierungen	3'358'426.30	549'911.72	410'516.45	3'497'821.57
2282	Spezialfonds	966'926.25	266'324.80	257'429.10	975'821.95
2285	Vorfinanzierungen	385'091.05			385'091.05
<b>23</b>	<b>KAPITAL</b>	<b>261'014.92</b>	<b>776'037.25</b>		<b>1'037'052.17</b>
<b>239</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>261'014.92</b>	<b>776'037.25</b>		<b>1'037'052.17</b>
2390	Eigenkapital	261'014.92	776'037.25		1'037'052.17
	Es bestehen Eventualverpflichtungen im Betrag von Fr. 60'000.-- (Bürgschaften).				

\* Durch die Änderung der Pensionsordnung des Gemeinderates erfolgte per 1.1.2006 ein Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat. Zudem wird neu die Vorsorge für alle Gemeinderäte gleich geregelt. Deshalb wurden die seit Amtsantritt geäußerten Vorsorgegelder der Gemeinderäte an ein Versicherungsunternehmen überwiesen. Zusätzlich wurde eine einmalige Ausgleichszahlung von Fr. 38'000.-- zur Reduktion der gegenüber der alten Lösung entstehenden Deckungslücke geleistet. Damit wird die Gemeindekasse zukünftig nicht mehr durch neue Gemeinderatspensionen belastet.

# 4 Bauabrechnung Sanierung und Erweiterung Schulanlage Bündtmättli 2 sowie für den Einbau der Hauswirtschaft in das Schulhaus Muoshof

## Für den eiligen Leser

An der Abstimmung vom 16. Mai 2004 haben die Stimmbürger/innen von Malters einem Sonderkredit für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Bündtmättli 2 sowie für den Einbau einer Hauswirtschaft in das Schulhaus Muoshof in der Höhe von insgesamt Fr. 4 630 000.— zugestimmt. Die Bruttokosten gemäss Bauabrechnung betragen nun Fr. 4 585 562.80. Die Bauabrechnung schliesst somit mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 44 437.20 ab.

## Bündtmättli 2

Die Sanierung des Bündtmättli 2 erfolgte unter der Leitung einer Baukommission.

### Baukommission Bündtmättli 2:

- Erwin Vogel, Präsident
- Kurt Baumeler
- René Bischof
- Hans Bühler
- Maggie Lachat-Stalder
- Marcel Lotter
- Evi Muff-Steiner
- Carmen Renggli-Modolo
- René Theiler
- Hans Sutter

Für die engagierte Mitarbeit dankt der Gemeinderat bestens.

Das Schulhaus konnte am 4. Juli 2005 dem Schulbetrieb übergeben werden. Die Einweihung konnte am 3. September 2005 gefeiert werden.

Die Fassadenrenovation der Turnhalle war im Sonderkredit nicht vorgesehen. Die Kosten für die Fassadenrenovation belaufen sich auf Fr. 30 000.—.

Die Bauabrechnung für die Sanierung und Ausbau des Bündtmättli liegt vor und präsentiert sich wie folgt:

### 1. Ausgaben

- Vorbereitungsarbeiten	Fr.	79 900.30
- Gebäude	Fr.	3 683 648.50
- Umgebung	Fr.	205 124.90
- Baunebenkosten	Fr.	98 705.85
- Ausstattung	Fr.	287 633.40
<b>Total Ausgaben (Bruttokosten)</b>	<b>Fr.</b>	<b>4 355 012.95</b>

### 2. Einnahmen

- Subventionen Gebäudeversicherung	Fr.	3 659.00
- Sport-Toto-Beitrag	Fr.	1 840.00
- Beitrag UVI Malters	Fr.	5 000.00

3. Nettobelastung der Gemeinde Fr. 4 344 513.95

### 4. Kreditabrechnung

- Bewilligter Kredit der Stimmberechtigten vom 16.5.2004 (Botschaft)	Fr.	4 370 000.00
- Bruttokosten gemäss Ziffer 1	Fr.	4 355 012.95

**Kreditunterschreitung Fr. 14 987.05**

## Schulküche Muoshof

Mit dem Einbau der Schulküche in der Schulanlage Muoshof wird die Entflechtung zwischen Primarschule und Sek 1 weiter umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Sanierung des Schulhauses Bündtmättli 2 bot sich der Einbau einer zweiten Schulküche in der Schulanlage Muoshof, Trakt 3, an und wurde realisiert.

Die Bauabrechnung für den Einbau der Schulküche Muoshof liegt vor und präsentiert sich wie folgt:

### 1. Ausgaben

- Gebäude	Fr.	213 389.30
- Baunebenkosten	Fr.	6 882.50
- Ausstattung	Fr.	10 278.05
<b>Total Ausgaben (Bruttokosten)</b>	<b>Fr.</b>	<b>230 549.85</b>

2. Einnahmen Fr. 00.00

3. Nettobelastung der Gemeinde Fr. 230 549.85

### 4. Kreditabrechnung

- Bewilligter Kredit der Stimmberechtigten vom 16.5.2004 (Botschaft)	Fr.	260 000.00
- Bruttokosten gemäss Ziffer 1	Fr.	230 549.85

**Kreditunterschreitung Fr. 29 450.15**



## **Bericht der Rechnungskommission**

Die Rechnungskommission hat die auf den 3. Februar 2006 abgeschlossene Bauabrechnung über die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Bündtmättli 2 sowie für den Einbau einer Hauswirtschaft in das Schulhaus Muoshof geprüft und erstattet folgenden Bericht:

Die Rechnungen wurden geprüft und mit den Kostenschätzungen gemäss Bericht und Antrag zur Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 verglichen.

Die Rechnung stimmt mit der Buchhaltung überein.

Der Kostenvoranschlag wurde eingehalten beziehungsweise unterschritten.

## **Antrag der Rechnungskommission**

Der Bauabrechnung Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Bündtmättli 2 sowie der Einbau einer Hauswirtschaft in das Schulhaus Muoshof ist zuzustimmen.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, der Bauabrechnung für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Bündtmättli 2 mit Bruttokosten von Fr. 4 585 562.80 zuzustimmen.

## **Abstimmungsfrage**

Stimmen Sie der Bauabrechnung für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Bündtmättli 2 sowie für den Einbau einer Hauswirtschaft in das Schulhaus Muoshof mit Bruttokosten von Fr. 4 585 562.80 zu?

# 5

## Bauabrechnung Schulanlage Muoshof, Pavillon B

### Für den eiligen Leser

Aufgrund des zusätzlichen Raumbedarfs musste auf das Schuljahr 2005/06 in der Schulanlage Muoshof zusätzlicher Schulraum geschaffen werden. Die Gemeinde hat auf das gleiche System zurückgegriffen welches bereits ein Jahr früher für den ersten Pavillon verwendet wurde. Der Raumumfang umfasst drei Klassenzimmer mit Garderobe, Toilettenanlage, zwei Büros sowie ein Therapieraum für die Logopädie. Zusätzlich konnte die Überdachung des Vorplatzes zwischen den beiden Pavillons realisiert werden.

Die Bauabrechnung über den Bau des Pavillons B auf der Schulanlage Muoshof schliesst mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 7 112.70 ab. Die Bruttokosten betragen Fr. 827 887.30. Der bewilligte Kredit vom 8.2.2004 rechnet mit Kosten von Fr. 835 000.—.

### Die Bauabrechnung präsentiert sich wie folgt:

#### 1. Ausgaben

- Vorbereitungsarbeiten	Fr.	56 958.05
- Gebäude	Fr.	700 206.15
- Umgebung	Fr.	16 633.40
- Baunebenkosten	Fr.	24 670.50
- Ausstattung	Fr.	29 419.20
<b>Total Ausgaben (Bruttokosten)</b>	<b>Fr.</b>	<b>827 887.30</b>

#### 2. Einnahmen

- Subventionen Gebäudeversicherung	Fr.	107.00
------------------------------------	-----	--------

**3. Nettobelastung der Gemeinde** Fr. **827 780.30**

#### 4. Kreditabrechnung

- Bewilligter Kredit der Stimmberechtigten vom 8.2.2004 (Botschaft)	Fr.	835 000.00
- Bruttokosten gemäss Ziffer 1	Fr.	827 887.30

**Kreditunterschreitung** Fr. **7 112.70**

### Bericht der Rechnungskommission

Die Rechnungskommission hat die auf den 28. Oktober 2005 abgeschlossene Bauabrechnung über den Neubau des Pavillons B auf der Schulanlage Muoshof geprüft und erstattet folgenden Bericht:

Die Rechnungen wurden geprüft und mit den Kostenschätzungen gemäss Bericht und Antrag zur Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2004 verglichen.

Die Rechnung stimmt mit der Buchhaltung überein.

Der Kostenvoranschlag wurde eingehalten beziehungsweise unterschritten.

### Antrag der Rechnungskommission

Der Bauabrechnung für den Bau des Pavillons B auf der Schulanlage Muoshof ist zuzustimmen.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Bauabrechnung für den Bau des Pavillons B auf der Schulanlage Muoshof mit Bruttokosten von Fr. 827 887.30.— zuzustimmen.

### Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Bauabrechnung für den Pavillon B auf der Schulhausanlage Muoshof mit Bruttokosten von Fr. 827 887.30 zu?